

ZSU.2025.253

(SF.2023.9)

Art. 43

Entscheid vom 25. Juni 2026

Besetzung Oberrichter Holliger, Präsident
 Oberrichter Lindner
 Oberrichter Giese
 Gerichtsschreiber Hess

Klägerin **A.**_____,
 [...]
 vertreten durch Rechtsanwalt Ueli Vogel-Etienne,
 [...]

Beklagter **B.**_____,
 [...]
 vertreten durch Rechtsanwältin und Notarin Claudia Erbin,
 [...]

Gegenstand Eheschutz

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Die Parteien heirateten am 14. Februar 2019 und leben seit dem 10. Februar 2023 getrennt. Aus ihrer Ehe gingen die Kinder C._____ (geb. tt.mm. 2014), D._____ (geb. tt.mm. 2015), E._____ (geb. tt.mm. 2016) und F._____ (geb. tt.mm. 2021) hervor. Die Klägerin ist zudem die Mutter der vorehelichen Tochter G._____ (geb. tt.mm. 2008) und des ausserehelichen Sohnes H._____ (geb. tt.mm. 2024) mit ihrem neuen Partner.

2.

2.1.

Mit Gesuch vom 6. Februar 2023 resp. 13. März 2023 (Verbesserung) ersuchte die Klägerin das Gerichtspräsidium Q._____ um die Regelung des Getrenntlebens. Sie beantragte u.a., C._____, D._____, E._____ und F._____ seien unter ihre alleinige elterliche Sorge und Obhut zu stellen, dem Beklagten sei kein Besuchsrecht (eventuell ein begleitetes, verbunden mit einer Beistandschaft) einzuräumen, und der Beklagte sei ab 10. Februar 2023 zur Bezahlung von gestaffeltem (Mindest-) Kinderunterhalt (Bar- und Betreuungsunterhalt; zzgl. Kinderzulagen) für C._____, D._____, E._____ und F._____, sowie (Mindest-) Ehegattenunterhalt zu verpflichten, unter Anrechnung "allfälliger Unterhaltszahlungen". Zudem sei er zu verpflichten, ihr einen Prozesskostenvorschuss (Fr. 8'000.00, zzgl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen; eventuell sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen.

2.2.

Mit Stellungnahme vom 21. April 2023 beantragte der Beklagte u.a., dass die Kinder unter die Obhut der Klägerin (nicht aber unter deren alleinige elterliche Sorge) gestellt werden und ihm ein Besuchs- und Ferienrecht eingeräumt wird (keine Beistandschaft). Ab 10. Februar 2023 sei er zu gestaffeltem Kinderunterhalt (zzgl. Kinderzulagen) für C._____, D._____, E._____ und F._____ (Betreuungsunterhalt nur für F._____), unter Anrechnung der "geleisteten Unterhaltsbeiträge", nicht aber zu Ehegattenunterhalt, zu verpflichten. Das Prozesskostenvorschussbegehren sei abzuweisen.

2.3.

Mit Eingabe vom 10. Juli 2023 beantragte die Klägerin (Mindest-)Kinder- und Ehegattenunterhalt wie folgt:

In Fr.	C._____	D._____	E._____	F._____	Betreuungs- unterhalt total	Klägerin
	Barunterhalt, zzgl. Kinderzulagen					
10.02.23 – 31.03.23	1'050.00				1'500.00	2'300.00

01.04.23 – 31.07.23	900.00			1'900.00
01.08.23 – 28.02.24	920.00	900.00		1'600.00
01.03.24 – 31.05.25	1'120.00	880.00		1'500.00
01.06.25 – 31.07.25		1'100.00	880.00	1'800.00
01.08.25 – 31.08.26	1'220.00	1'200.00	970.00	2'300.00
Ab 01.09.26	1'255.00	1'250.00	1'000.00	

Allfällige Unterhaltszahlungen seien anzurechnen. Zudem erhöhte die Klägerin ihr Prozesskostenvorschussbegehren auf Fr. 15'000.00.

2.4.

Mit Eingabe vom 14. August 2023 passte der Beklagte den gestaffelten Kinderunterhalt, zu dessen Bezahlung er zu verpflichten sei, an (generell kein Betreuungsunterhalt; kein Ehegattenunterhalt). Von der Zusprechung von Unterhalt für G._____ sei abzusehen; eventuell sei er zu berechtigen, ein allfälliges Nettoeinkommen von G._____ abzuziehen. Die anzurechnenden Unterhaltszahlungen bezifferte er auf Fr. 38'705.50.

2.5.

Am 29. November 2023 fand vor dem Gerichtspräsidium Q._____ die Verhandlung mit Parteibefragung statt. Der Beklagte aktualisierte die anzurechnenden Unterhaltszahlungen auf Fr. 49'705.50. Die Parteien schlossen einen Teil-Vergleich, gestützt auf welchen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beauftragt wurde, eine gutachterliche Abklärung des Beklagten und die Errichtung einer Beistandschaft für die gemeinsamen Kinder vorzunehmen.

2.6.

Mit Eingabe vom 30. April 2024 beantragte die Klägerin die Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 20'000.00.

2.7.

Mit Eingabe vom 6. Mai 2024 beantragte der Beklagte die alternierende Obhut über die vier Kinder, die Regelung der Betreuung sowie der Kinderkosten. Für den Fall der Alleinobhut der Klägerin bezifferte er den ihr für die gemeinsamen Kinder zuzusprechenden Kinder(bar)unterhalt (zzgl. Kinderzulagen; kein Ehegattenunterhalt). Die anzurechnenden Unterhaltszahlungen gab er neu mit Fr. 74'765.50 an.

2.8.

Mit Verfügung vom 8. Mai 2024 ordnete der Präsident des Familiengerichts Q._____ als KESB in den Verfahren KEMN.2023.983, KEMN.2023.984,

KEMN.2023.985 und KEMN.2023.986 die Einholung eines Gutachtens an. Mit Eingabe vom 29. Mai 2024 machte der Beklagte geltend, die Fragestellungen gingen weit über die Abklärungen seiner sexuellen Neigungen hinaus, weswegen die Kosten des Gutachtens nur zum Teil gestützt auf ihn abzuwälzen seien. Am 1. Juli 2024 verfügte der Präsident des Familiengerichts Q._____ als KESB in den Verfahren KEMN.2023.983, KEMN.2023.984, KEMN.2023.985 und KEMN.2023.986 (u.a.):

"1.

1.1.

Es wird eine Begutachtung des Vaters hinsichtlich seiner sexuellen Neigungen (zwecks Regelung der Kinderbetreuung/des persönlichen Verkehrs zwischen ihm und seinen Kindern) angeordnet.

1.2.

Frau lic. phil. I I._____, J._____, [...] Y._____, wird unter Ermächtigung zur internen Delegation beauftragt, ein Gutachten bezüglich der sexuellen Neigungen des Vaters zu erstellen.

1.3.

Die Sachverständige wird beauftragt, im Rahmen ihres Gutachtens die folgenden Fragen zu beantworten:

1.

Wie beurteilen Sie die Beziehung zwischen dem Vater und seinen vier Kindern (C._____, K._____, E._____, F._____)?

2.

Wie beurteilen Sie die Wahrnehmung und das Problembewusstsein des Vaters in Bezug auf eigene Ressourcen und Defizite?

3.

Wie beurteilen Sie die Wahrnehmung, das Problembewusstsein und die Handlungsmuster des Vaters in Bezug auf Bedürfnisse und Entwicklungsanforderungen der Kinder?

4.

Wie beurteilen Sie das Einfühlungsvermögen des Vaters und seine Fähigkeit, zwischen seinen eigenen und den Bedürfnissen der vier Kinder zu unterscheiden?

5.

Wie beurteilen Sie die aktuelle Fürsorge- und Bindungsfähigkeit des Vaters?

6.

Besteht beim Vater eine sexuelle Präferenzbesonderheit ? Wenn ja, welche?

7.

Besteht eine allfällige Gefahr auch gegenüber den eigenen, leiblichen Kindern?

8.

Ist oder war er diesbezüglich in einer deliktorientierten Therapie?

9.
Wie beurteilt sein Therapeut, Herr L. _____ (Psychologe der Psychiatrischen Universitätsklinik R. _____, [...]) die mögliche sexuelle Präferenzbesonderheit des Vaters ? Wie beurteilt dieser den Behandlungsverlauf?
10.
Welche relevanten Angaben kann der behandelnde Therapeut betreffend des Kontaktaufbaus mit den vier Kindern und die Ausübung des Besuchsrechts machen?
11.
Besteht bei einem allfälligen Besuchsrecht eine Gefährdung des Kindeswohls durch den Vater?
12.
Wird durch ein Besuchsrecht inklusive Übernachtung die Gefährdung des Kindeswohls erhöht?
13.
Besteht bei einem allfälligen Ferienrecht eine Gefährdung des Kindeswohls durch den Vater?
14.
Können die allfälligen Gefährdungen (Frage 11 bis 13) durch flankierende Massnahmen minimiert werden? Wenn ja, durch welche?
15.
Spielt das Alter der Kinder für die Ausübung der Besuchs- und Ferienrechte eine Rolle ? Sind ab einem gewissen Alter nicht mehr alle zuvor gegebenenfalls erforderlichen flankierenden Massnahmen notwendig? Falls ja, ab wann?
16.
Sofern der Vater sich derzeit immer noch in Therapie befindet: Ist die Weiterführung dieser geeignet für die Minimierung der Gefährdung des Kindeswohls Bis wann soll diese weitergeführt werden?
17.
Kann eine allfällige Gefährdung der eigenen Kinder durch die obgenannten Gefährdungsminimierungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden?
18.
Wie sollte die Betreuung und der Besuchsrahmen gestaltet werden, damit dieser den Entwicklungsbedürfnissen der vier Kinder entspricht?
19.
Wie sollten der Kontaktaufbau, die Regelmässigkeit und die Dauer des Kontakts, die Form des Kontaktes, sowie eine allfällige Begleitung (etc.) aufgebaut werden, damit eine allfällige Gefährdung der Kinder minimiert werden kann?

20.

Haben die Mutter oder die vier Kinder bezüglich der Kontakt- und Besuchsrechte ebenfalls Unterstützungsbedarf? Falls ja, wer hat welchen?

21.

Gibt es weitere sachdienliche Ergänzungen?"

2.9.

Am 5. Juni 2024 wurden C._____, D._____ und E._____ gerichtlich angehört.

2.10.

Mit Verfügung des Gerichtspräsidenten vom 16. Dezember 2024 wurde das fachpsychologische Gutachten der J._____ vom 27. November 2024 den Parteien zugestellt.

2.11.

Mit Eingabe vom 8. Januar 2025 hielt die Klägerin an ihren Begehren fest. Der Beklagte äusserte sich mit Eingabe vom 30. Januar 2025 zum "J._____-Gutachten"; unter Hinweis auf die Stellungnahme von Dr. med. M._____ vom 16. Januar 2025 beantragte er ein weiteres Gutachten. Zudem beantragte er neu: C._____, D._____, E._____ und F._____ seien unter die Obhut der Klägerin zu stellen, ihm sei ein Besuchs- und Ferienrecht einzuräumen (jedes zweite Wochenende, von Freitag, 17.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr; Hälfte der Schulferien und Feiertage), und er sei wie folgt zur Bezahlung von Kinder(bar)unterhalt (zzgl. Kinderzulagen; kein Betreuungsunterhalt; kein Ehegattenunterhalt) zu verpflichten:

In Fr.	C._____	D._____	E._____	F._____
10.02.23 – 31.03.24	376.00	376.00	376.00	
01.04.24 – 30.06.24	576.00			
01.07.24 – 30.05.25	545.00	345.00	345.00	
Ab 01.06.25		545.00		

Die anzurechnenden Unterhaltszahlungen bezifferte er auf Fr. 116'031.95.

2.12.

Die Eingabe des Beklagten vom 30. Januar 2025 wurde lic. phil. I I._____, J._____, im Auszug zur Einreichung einer Stellungnahme zu dessen Vorbringen betreffend das Gutachten zugestellt. Mit Eingabe vom 11. März 2025 reichte I._____ eine Stellungnahme ein. Mit Eingabe vom 27. März 2025 reichte der Beklagte eine Stellungnahme dazu ein, worin er an der Einholung eines Obergutachtens festhielt. Mit Verfügung vom 5. Juni 2025 wurde am J._____-Gutachten festgehalten.

2.13.

Mit Eingabe vom 24. Februar 2025 reichte der Beklagte beim Kantonsgericht S._____ die Ehescheidungsklage gestützt auf Art. 114 ZGB ein (Verfahren S 25/009/I). Ein Gesuch der Klägerin vom 24. Februar 2025 um Sistierung des Ehescheidungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Eheschutzverfahrens wurde vom Kantonsgericht am 4. Juli 2025 abgewiesen (vgl. Berufungsantwortbeilage 2).

2.14.

Mit Entscheid vom 2. Juli 2025 erkannte das Bezirksgericht Q._____, Präsidium des Familiengerichts, u.a.:

"3

3.1.

[C._____, D._____, E._____ und F._____] werden unter die Obhut der Gesuchstellerin gestellt.

3.2.

[...]

4.

4.1.

Dem Gesuchsgegner wird ein begleitetes Besuchsrecht zugesprochen. Die begleiteten Kontakte zwischen den gemeinsamen Kindern und dem Gesuchsgegner haben vorerst einmal im Monat stattzufinden.

Ein weitergehendes Besuchsrecht ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls und in Absprache der Parteien, der Beistandsperson und der Kinder vorbehalten.

4.2.

Der Beistand oder die Beiständin der Kinder wird aufgefordert, das begleitete Besuchsrecht in einer hierfür geeigneten Institution zu organisieren.

Der Aufgabenkatalog des Beistandes oder der Beiständin ist durch die zuständige KESB entsprechend anzupassen.

4.3.

Dem Gesuchsgegner werden i.S.v. Art. 307 Abs. 3 ZGB die Weisungen erteilt

- seine erzieherischen Defizite mithilfe eines entsprechenden Angebots im Sinne des fachpsychologischen J._____-Gutachtens vom 27.11.2024 zu beheben und
- eine forensische Psychotherapie zu besuchen und mithilfe einer forensisch ausgebildeten Fachperson eine Rückfallmanagementstrategie im Sinne des fachpsychologischen J._____-Gutachtens vom 27.11.2024 zu erarbeiten.

Er hat dem Beistand oder der Beiständin regelmässig (mindestens halbjährlich) einen Verlaufsbericht der entsprechenden Fachpersonen einzureichen, aus welchem die Fortschritte hinsichtlich seiner Erziehungsfähigkeit und seiner Rückfallmanagementstrategie ersichtlich sind.

4.4.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Q._____ wird mit dem Vollzug der kindesschutzrechtlichen Massnahmen gemäss Dispositivziffer 4. betraut.

5.

5.1.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Unterhalt der Kinder monatlich vorschüssig folgende Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfällig bezogener Kinderzulagen zu bezahlen:

- vom 10.02.2023 – 31.07.2023:
für C._____ Fr. 1'236.00
für D._____ Fr. 1'209.00
für E._____ Fr. 1'209.00
für F._____ Fr. 1'209.00
(davon jeweils Fr. 370.00 Betreuungsunterhalt)
- vom 01.08.2023 – 31.03.2024:
für C._____ Fr. 1'231.00
für D._____ Fr. 1'204.00
für E._____ Fr. 1'204.00
für F._____ Fr. 1'204.00
(davon jeweils Fr. 0.00 Betreuungsunterhalt)
- vom 01.04.2024 – 30.06.2024:
für C._____ Fr. 1'409.00
für D._____ Fr. 1'183.00
für E._____ Fr. 1'183.00
für F._____ Fr. 1'183.00
(davon jeweils Fr. 0.00 Betreuungsunterhalt)
- vom 01.07.2024 – 31.10.2024:
für C._____ Fr. 1'368.00
für D._____ Fr. 1'142.00
für E._____ Fr. 1'142.00
für F._____ Fr. 1'142.00
(davon jeweils Fr. 0.00 Betreuungsunterhalt)
- vom 01.11.2024 – 31.05.2025:
für C._____ Fr. 1'377.00
für D._____ Fr. 1'139.00
für E._____ Fr. 1'139.00
für F._____ Fr. 1'139.00
(davon jeweils Fr. 0.00 Betreuungsunterhalt)
- vom 01.06.2025 – 30.09.2026:
für C._____ Fr. 1'345.00
für D._____ Fr. 1'307.00
für E._____ Fr. 1'107.00
für F._____ Fr. 1'107.00
(davon jeweils Fr. 0.00 Betreuungsunterhalt)
- ab 01.10.2026:
für C._____ Fr. 1'310.00
für D._____ Fr. 1'310.00
für E._____ Fr. 1'310.00

für F. _____ Fr. 1'072.00
(davon jeweils Fr. 0.00 Betreuungsunterhalt)

5.2.

[...]

6.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an ihren persönlichen Unterhalt monatlich [...] zu bezahlen:

- vom 10.02.2023 – 31.07.2023: Fr. 797.00
- vom 01.08.2023 – 31.03.2024: Fr. 412.00
- vom 01.04.2024 – 30.06.2024: Fr. 393.00
- vom 01.07.2024 – 31.10.2024: Fr. 474.00
- vom 01.11.2024 – 31.05.2025: Fr. 467.00
- vom 01.06.2025 – 30.09.2026: Fr. 433.00
- ab 01.10.2026: Fr. 363.00

7. [Anrechnungen]

8.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheids einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 20'000.00 Akonto Güterrecht zu bezahlen.

[...]

10.

Die Unterhaltsberechnung basiert auf folgenden Werten:

Gesuchstellerin Einkommen:

- vom 10.02.2023 – 31.07.2023: Fr. 1'000.00
(netto, exkl. 13. ML und KZ)
- ab 01.08.2023: Fr. 3'564.00
(teilweise hypothetisch, 80%-Pensum, netto, inkl. 13. ML, exkl. KZ)

Gesuchstellerin Existenzminimum:

- vom 10.02.2023 – 31.07.2023: Fr. 2'282.50
- vom 01.08.2023 – 31.03.2024: Fr. 2'674.50
- vom 01.04.2024 – 31.10.2024: Fr. 2'717.50
- ab 01.11.2024: Fr. 2'720.50

Gesuchsgegner Einkommen:

Fr. 10'000.00

(hypothetisch Fr. 5'000.00 aus Erwerbstätigkeit, 100% Pensum, netto, exkl. 13. ML, exkl. KZ; zzgl. Fr. 5'000.00 Liegenschaftsertrag, netto)

Gesuchsgegner Existenzminimum:

- vom 10.02.2023 – 31.07.2023: Fr. 2'946.00
- vom 01.08.2023 – 31.03.2024: Fr. 3'246.00
- vom 01.04.2024 – 31.10.2024: Fr. 3'211.00
- ab 01.11.2024: Fr. 3'228.00

11.

Die Gerichtskosten bestehen aus:

- a) der Entscheidgebühr
(inkl. Fr. 1'750.00 für die Begründung) Fr. 7'000.00
- b) den Kosten der Beweisführung von Fr. 9'612.55

Total

Fr. 16'612.55

Die Gerichtskosten werden den Parteien – mit Ausnahme der Kosten für das fachpsychologischen J.____-Gutachten vom 27.11.2024 – hälftig auferlegt.

Die Kosten für das fachpsychologischen J.____-Gutachten vom 27.11.2024 von Fr. 9'612.55 werden gemäss Teil-Vergleich vom 11.12.2023 vereinbarungsgemäss dem Gesuchsgegner auferlegt.

Die Gesuchstellerin hat dem Gericht Fr. 3'500.00, der Gesuchsgegner Fr. 13'112.55 zu bezahlen."

3.

3.1.

Gegen den ihm am 1. September 2025 begründet zugestellten Entscheid erhob der Beklagte am 10. September 2025 (Postaufgabe: 11. September 2025) Berufung mit den Begehren:

"1.

Ziffer 4.1., 4.2. und 4.4. des [angefochtenen Entscheids] sei[en] [...] wie folgt abzuändern:

Dem Berufungskläger sei betreffend [C.____, D.____, E.____ und F.____] ein unbegleitetes Besuchs- und Ferienrecht wie folgt einzuräumen:

- Jedes zweite Wochenende, von Freitag, 17.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr;
- während der Hälfte der Schulferien und der Feiertage.

Das Besuchs- und Ferienrecht sei bereits für die Dauer des Verfahrens **vorsorglich** anzuordnen.

2.

Ziff. 4.3. und 4.4 des [angefochtenen Entscheids] sei[en] [...] wie folgt abzuändern:

Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Berufungskläger eine forensische Psychotherapie besucht und mithilfe dieser forensisch ausgebildeten Fachperson eine Rückfallmanagementstrategie erarbeitet.

3.

Ziff. 5.1 des [angefochtenen Entscheids] sei [...] wie folgt abzuändern:

Der Berufungskläger habe der Berufungsbeklagten an den Unterhalt der gemeinsamen Kinder [monatlich, zzgl. Kinderzulagen, zu bezahlen]:

- vom 10. Februar 2023 bis 31. Juli 2023
für C.____ [...] : CHF 816.50 (davon Betreuungsunterhalt CHF 370.00)
für D.____ [...] : CHF 789.50 (davon Betreuungsunterhalt: CHF 370.00)
für E.____ [...] : CHF 789.50 (davon Betreuungsunterhalt: CHF 370.00)

für F. _____ [...]: CHF 789.50 (davon Betreuungsunterhalt:
CHF 370.00)

- vom 1. August 2023 bis 31. März 2024
für C. _____ [...]: CHF 709.50 (Barunterhalt)
für D. _____ [...]: CHF 682.50 (Barunterhalt)
für E. _____ [...]: CHF 682.50 (Barunterhalt)
für F. _____ [...]: CHF 682.50 (Barunterhalt)
- vom 1. April 2024 bis 30. Juni 2024
für C. _____ [...]: CHF 918.50 (Barunterhalt)
für D. _____ [...]: CHF 692.50 (Barunterhalt)
für E. _____ [...]: CHF 692.50 (Barunterhalt)
für F. _____ [...]: CHF 692.50 (Barunterhalt)
- vom 1. Juli 2024 bis 31. Oktober 2024
für C. _____ [...]: CHF 837.50 (Barunterhalt)
für D. _____ [...]: CHF 611.50 (Barunterhalt)
für E. _____ [...]: CHF 611.50 (Barunterhalt)
für F. _____ [...]: CHF 611.50 (Barunterhalt)
- vom 1. November 2024 bis 31. Mai 2025
für C. _____ [...]: CHF 851.50 (Barunterhalt)
für D. _____ [...]: CHF 613.50 (Barunterhalt)
für E. _____ [...]: CHF 613.50 (Barunterhalt)
für F. _____ [...]: CHF 613.50 (Barunterhalt)
- vom 1. Juni 2025 bis 30. September 2026
für C. _____ [...]: CHF 836.00 (Barunterhalt)
für D. _____ [...]: CHF 798.00 (Barunterhalt)
für E. _____ [...]: CHF 598.00 (Barunterhalt)
für F. _____ [...]: CHF 598.00 (Barunterhalt)
- vom 1. Oktober 2026 bis 31. August 2027
für C. _____ [...]: CHF 627.50 (Barunterhalt)
für D. _____ [...]: CHF 836.50 (Barunterhalt)
für E. _____ [...]: CHF 836.50 (Barunterhalt)
für F. _____ [...]: CHF 598.50 (Barunterhalt)
- vom 1. September 2027 bis 31. August 2028
für C. _____ [...]: CHF 627.50 (Barunterhalt)
für D. _____ [...]: CHF 627.50 (Barunterhalt)
für E. _____ [...]: CHF 836.50 (Barunterhalt)
für F. _____ [...]: CHF 598.50 (Barunterhalt)
- ab 1. September 2028
für C. _____ [...]: CHF 627.50 (Barunterhalt)
für D. _____ [...]: CHF 627.50 (Barunterhalt)
für E. _____ [...]: CHF 627.50 (Barunterhalt)
für F. _____ [...]: CHF 598.50 (Barunterhalt)

4.

Ziff. 6. des [angefochtenen Entscheids] sei [...] wie folgt abzuändern:

Von der Zuspprechung [von Ehegattenunterhalt] sei abzusehen.

5.

Ziff. 8. des [angefochtenen Entscheids] sei [...] wie folgt abzuändern:

Der Antrag auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses sei abzuweisen.

6.

Ziff. 10. des [angefochtenen Entscheids] sei [...] wie folgt abzuändern:

Die Unterhaltsberechnung basiert auf folgenden Werten:

Berufungsbeklagte Einkommen:

vom 10. Februar 2023 bis 31. Juli 2023: CHF 1'000.00 exkl.
KZ, exkl. 13. ML

ab 1. August 2023: CHF 3'564.00
exkl. KZ, inkl. 13. ML

Berufungsbeklagte Existenzminimum:

vom 10. Februar 2023 bis 31. Juli 2023: CHF 2'282.00

vom 1. August 2023 bis 31. März 2024: CHF 2'498.50

vom 1. April 2024 bis 31. Oktober 2024: CHF 2'541.50

ab 1. November 2024: CHF 2'544.50

Berufungskläger Einkommen:

ab 10. Februar 2023 (durchschnittlich): CHF 6'020.00

Berufungskläger Existenzminimum:

ab 10. Februar 2023 bis 14. September 2023: CHF 2'946.00

ab 15. September 2023: CHF 3'946.00

7.

Ziff. 11 Abs. 2, 3 und 4, des [angefochtenen Entscheids] sei[en] [...] wie folgt abzuändern:

Die Kosten für das fachpsychologische J.____-Gutachten vom 27. November 2024 von CHF 9'612.55 seien dem Staat eventualiter der Berufungsbeklagten zu überbinden.

Die Berufungsbeklagte habe dem Bezirksgericht Q.____ CHF 3'500.00, der Berufungskläger CHF 3'500.00 zu bezahlen.

8.

Der Berufung sei für die gemäss Antrag Ziff. 3 übersteigenden Unterhaltsbeiträge sowie bezüglich der Verpflichtung zur Leistung eines persönlichen Unterhaltsbeitrages die **aufschiebende Wirkung** zu erteilen.

9.

Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung gemäss Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

10.

Die Kosten des Berufungsverfahrens seien der Berufungsbeklagten zu überbinden. Sie habe dem Berufungskläger zudem für das Berufungsverfahren eine angemessene Parteientschädigung (inkl. MwSt.) zu bezahlen."

3.2.

Mit Berufungsantwort vom 21. Oktober 2025 beantragte die Klägerin die kostenabfällige Abweisung der Berufung und der weiteren Anträge sowie vom Beklagten einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 8'000.00, eventuell die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.

3.3.

Mit Instruktionsrichterverfügung vom 29. Oktober 2025 wurden die Gesuche des Beklagten um Erlass einer vorsorglichen Massnahme und um aufschiebende Wirkung abgewiesen.

3.4.

Mit Stellungnahme vom 20. November 2025 hielt der Beklagte an seinen Anträgen fest und beantragte, es sei Vormerk zu nehmen, dass er den Elternkurs "Kinder im Blick" zur Stärkung seiner erzieherischen Fähigkeiten besucht habe.

3.5.

Mit Eingaben vom 3. Dezember 2025, 7. und 22. Januar 2026 (Klägerin) resp. 29. Dezember 2025, 19. Januar 2026 und 9. Februar 2026 (Beklagter) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Mit Eingabe vom 10. Februar 2026 reichte der Beklagte den "3. Therapiebericht" von Dr. med. N._____ vom 31. Januar 2026 ein. Mit Eingabe vom 17. Februar 2026 verzichtete die Klägerin auf eine weitere Stellungnahme.

3.6.

Am 31. März 2026 leitete der Regionale KESD T._____ den "3. Therapiebericht" von Dr. med. N._____ vom 31. Januar 2026 sowie die Kursbestätigung "Kinder im Blick" seinerseits an das Obergericht weiter.

3.7.

Mit Eingabe vom 15. Mai 2026 liess sich die Klägerin und mit Eingabe vom 26. Mai 2026 der Beklagte dazu vernehmen.

3.8.

Am 4. und 12. Juni 2026 reichte die Klägerin weitere Stellungnahmen ein.

3.9.

Am 8. Juni 2026 reichte der Beklagte eine Stellungnahme und am 22. Juni 2026 den Therapiebericht vom 10. Juni 2026 ein.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1. Rechtsmittelvoraussetzungen

Die von Amtes wegen zu prüfenden Rechtsmittelvoraussetzungen sind erfüllt (vgl. Art. 59 f. ZPO analog; Art. 314 Abs. 1 ZPO); sie gegeben keinen Anlass zu weiteren Ausführungen. Auf die Berufung des Beklagten, als gegen den angefochtenen Entscheid gegebenes Rechtsmittel (Art. 308 ZPO), ist einzutreten (vgl. auch E. 3 unten).

2. Prozessuales

2.1. Allgemein

Mit Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung (inkl. rechtsfehlerhafter Ermessensausübung) und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) hat sich der Berufungskläger mit der Begründung im erstinstanzlichen Entscheid im Einzelnen und sachbezogen auseinander zu setzen (REETZ, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO-Komm.], 4. Aufl. 2025, N. 36 zu Art. 311 ZPO; BGE 147 III 179 E. 4.2.1). Das Obergericht beschränkt sich dabei (abgesehen von offensichtlichen Mängeln) auf die Beurteilung der in der Berufung und der Antwort auf diese gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen (BGE 142 III 417 E. 2.2.4). Die Einschränkung, wonach neue Tatsachen und Beweismittel nur im Rahmen von Art. 317 Abs. 1 ZPO vorgebracht werden können, gilt bei den dem uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatz und der Officialmaxime unterliegenden Kinderbelangen (Art. 296 ZPO), wie sie vorliegend (u.a.) strittig sind, *nicht* (BGE 147 III 301 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_182/2024 vom 29. Januar 2025 E. 3.2); dies gilt auch für den gleichzeitig zur Debatte stehenden Ehegattenunterhalt (BGE 147 III 301 E. 2.2, 148 III 290 E. 6.4). Im Eheschutzverfahren gilt das Beweismass der Glaubhaftmachung (Urteil des Bundesgerichts 5A_297/2016 vom 2. Mai 2017 E. 2.2; BGE 120 II 398). Ob weitere Beweisabnahmen (Art. 316 Abs. 3 ZPO) notwendig sind, entscheidet das Obergericht in Ausübung seines pflichtgemässen Ermessens (Urteil des Bundesgerichts 5A_905/2011 vom 28. März 2012 E. 2.5).

2.2. Keine Rückweisung

Die Berufungsinstanz kann einen angefochtenen Entscheid nur kassieren und die Sache an die erste Instanz zurückweisen, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde oder der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO). Mit seinem (nicht weiter begründeten) Begehren (Ziff. 9), die "Sache" sei zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Prozessgeschichte Ziff. 2.1 oben), ist der *Beklagte* nicht zu hören. Die Streitsache ist, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, spruchreif.

3. Abgrenzung zum Ehescheidungsverfahren

Der *Beklagte* hat mit Eingabe vom 24. Februar 2025 beim Kantonsgericht S._____ das Ehescheidungsverfahren eingeleitet, d.h. zu einem Zeitpunkt,

in welchem das Eheschutzverfahren vor Vorinstanz (seit Anfang 2023) als dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht *bereits rechtshängig* (Art. 62 Abs. 1 ZPO) war (Prozessgeschichte Ziff. 2.1, 2.13 oben). Zwar hat das Kantonsgericht am 4. Juli 2025 das Gesuch der Klägerin um Sistierung des Ehescheidungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Eheschutzverfahrens abgewiesen. Dass vorsorgliche Massnahmen beantragt oder erlassen worden wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_120/2021 vom 11. Februar 2022 E. 4.2 f.), macht aber keine der Parteien geltend und ist den Akten auch nicht zu entnehmen. Entsprechend ist das Eheschutzgericht für die Regelung des Getrenntlebens der Parteien (sachlich; Art. 59 Abs. 1 und 2 lit. b ZPO) zuständig (BGE 148 III 95 E. 4.2; BÄHLER, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [BSK-ZPO], 4. Aufl. 2025, N. 1 zu Art. 276 ZPO). Diese Zuständigkeit besteht weiterhin: Das Eheschutzverfahren ist nach wie vor pendent und (nunmehr in zweiter Instanz) zu Ende zu führen. Die Anordnungen gelten über die Einleitung des Ehescheidungsverfahrens hinaus, solange im Ehescheidungsverfahren keine Begehren um Erlass oder Abänderung vorsorglicher Massnahmen gestellt werden und das Scheidungsgericht keine entsprechenden Anordnungen trifft (Entscheide der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.34 vom 17. April 2024 E. 3.3.2 und ZSU.2024.248 vom 9. Juli 2025 E. 2.3). Dabei dürfen in der Berufung gegen einen Eheschutzentscheid zulässige neue Vorbringen nicht in das Abänderungsverfahren verwiesen werden (BGE 148 III 95 E. 4.7 f., 143 III 42).

4. Besuchsrecht

4.1. Vorinstanz / Parteistandpunkt des Beklagten

Die *Vorinstanz* stellte die vier gemeinsamen Kinder der Parteien unter die Obhut der Klägerin (was unstrittig ist) und räumte dem Beklagten gestützt auf das gerichtlich bei der J. _____ AG eingeholte Gutachten vom 27. November 2024 ein begleitetes Besuchsrecht (sowie kein Ferienrecht) ein (Dispositiv-Ziffern 3.1 und 4.1). Das Gutachten sei systematisch und inhaltlich vollständig. Die erhobenen Untersuchungen seien nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, die Schlussfolgerungen und die daraus resultierenden Empfehlungen verständlich und überzeugend. Die gesamtverantwortliche Gutachterin habe nachvollziehbar und schlüssig erklärt, wieso sie die Begutachtung mit den verwendeten Methoden vorgenommen habe und wie sie auf ihre Schlussfolgerungen sowie die daraus resultierenden Empfehlungen gekommen sei. Auch der Weg zur Beurteilung des Rückfallrisikos und des Risikorückfallmanagements des Beklagten anhand dessen Befragung und der testpsychologischen Ergebnisse erscheine plausibel und zielführend. Die Fragen des Gerichts seien verständlich und nachvollziehbar beantwortet worden. Die Einwände des Beklagten stützten sich im Wesentlichen auf die Beurteilung von Dr. med. M. _____, der weder eigene Untersuchungen angestellt noch Einsicht in die Akten oder persönlichen Kontakt zu den relevanten Personen gehabt habe. Seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2025 sei zu entnehmen, dass er sich nicht mit den Schweizer

Vorgaben der Begutachtung auskenne, weshalb seiner Expertise gegenüber dem gerichtlich eingeholten, fachpsychologischen Gutachten nur wenig Gewicht zukomme. Wieso er von einer diagnostischen Unsicherheit ausgehe, erschliesse sich nicht. Ausschlaggebend sei, dass der Beklagte gemäss Gutachten seine Risikominimierungsstrategien (weiter) zu entwickeln und zu etablieren habe. Der Verzicht auf eine erneute persönliche Anhörung der Kinder sei nicht zu beanstanden. Der Fokus der Begutachtung habe im Hinblick auf die Regelung des persönlichen Verkehrs auf der Abklärung der sexuellen Neigungen des Beklagten gelegen. Der Nutzen einer erneuten Kinderanhörung sei nicht ersichtlich. Die tatsächliche Motivation des Beklagten an der Teilnahme seiner Therapie bei L. _____ und seine erzielten Fortschritte könnten nicht beurteilt werden, weil er die Einsicht in die Behandlungsakten verweigert habe. Mit der Gutachterin sei von einer mangelhaften Motivation zur Schaffung einer transparenten Informationsgrundlage auszugehen. Es sei kein Grund ersichtlich, vom Gutachten und dessen Empfehlungen abzuweichen. Nach diesem gehe vom Beklagten bei einem unbegleiteten Besuchs- und Ferienrecht aufgrund seiner eingeschränkten Erziehungsfähigkeit sowie seiner nicht vorhandenen Rückfallstrategien hinsichtlich der ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen mit einem Kind eine Gefährdung der Kinder aus. Kurz- bis mittelfristig könnten die Gefährdungen durch ein begleitetes Besuchssetting unter Aufsicht minimiert werden (angefochtener Entscheid, E. V.4 bis V.6).

Der *Beklagte* beharrt auf dem von ihm schon in erster Instanz beantragten Besuchs- und Ferienrecht. Das Gutachten sei mangelhaft; es könne nicht darauf abgestellt werden. Mit Dr. M. _____ Kritik setze sich die Vorinstanz nicht auseinander, Dr. N. _____ Bericht werde ignoriert. Das Gutachten beinhalte keine forensisch-psychiatrische Diagnosestellung nach ICD-10. Die Frage seiner sexuellen Neigung beantworte es nicht; es habe nur eine "nicht hilfreiche Verdachtsdiagnose" geäussert. Bei der Risikobeurteilung fehle eine Auseinandersetzung mit den Angaben seines Hausarztes, seines Therapeuten und des (deliktfreien) Zeitraums zwischen Bekanntwerden der Delikte und der Begutachtung. Die Prognose betreffend Rückfallgefahr sei falsch. Er sei gegenüber seinen Kindern trotz Gelegenheit dazu nie übergriffig geworden. Laut Dr. N. _____ Therapiebericht vom 23. Juni 2025 liege keine Pädophilie vor, und die Rückfallgefahr sei gering; darauf sei abzustellen oder ein neues Gutachten in Auftrag zu geben. Gemäss den Leitlinien für psychologische Gutachten im Familienrecht müssten Sachverständige das Kind selbst untersuchen. Die fallführende Gutachterin habe die Aussagen der Kinder an der (auf das Thema der alternierenden Obhut beschränkten) Kinderanhörung (trotz deutlicher Hinweise auf einen Loyalitätskonflikt sowie eine "Beeinflussungs- und Entfremdungsthematik") nicht kritisch hinterfragt. Er besuche freiwillig eine deliktorientierte und deliktpräventive Therapie bei einem forensischen Psychiater (Berufung, S. 8 ff.; Stellungnahmen vom 20. November 2025, S. 9 ff. und vom 10. Februar 2026, S. 2).

4.2. Rechtliches

Eltern, denen die elterliche Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf persönlichen Verkehr (vgl. Art. 273 Abs. 1 ZGB). Dieser dient primär dem Interesse des Kindes, und oberste Richtschnur für seine Ausgestaltung nach richterlichem Ermessen ist das Kindeswohl (Art. 4 ZGB; Urteil des Bundesgerichts 5A_783/2023 vom 2. Juli 2024 E. 3.1). Dieser Anspruch kann gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB u.a. dann verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird. Auch für die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts als Alternative zum Entzug des Besuchsrechts, welcher verhältnismässig sein muss und als Übergangslösung nur für eine begrenzte Dauer angeordnet werden darf (SCHWENZER/COTTIER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I [BSK-ZGB], 4. Aufl. 2022, N. 25 ff. zu Art. 273 ZGB), ist das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zwingend vorausgesetzt. Eine solche ist gegeben, wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes voraussehbar ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_375/2023 vom 21. November 2023 E. 3.3.3). Ein begleitetes Besuchsrecht erscheint u.a. bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe indiziert (SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., N. 27 zu Art. 273 ZGB). Holt das Gericht ein Gutachten ein, würdigt es dieses frei (Art. 157 ZPO), darf in Fachfragen aber nicht grundlos davon abweichen. Die zentralen Kriterien für dessen Überprüfung und Würdigung sind seine Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit (WEIBEL, ZPO-Komm., N. 6 zu Art. 187 ZPO; RÜETSCHI, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Berner Kommentar [BK-ZPO], 2. Aufl. 2026, N. 8 zu Art. 188 ZPO; DOLGE, BSK-ZPO, N. 40 zu Art. 183 ZPO). Hinsichtlich des Inhalts hat das Privatgutachten nicht den gleichen Beweiswert wie ein gerichtliches Gutachten (DOLGE, a.a.O., N. 17 zu Art. 183 ZPO; RÜETSCHI, a.a.O., N. 36a zu Art. 183 ZPO).

4.3. Würdigung

Wie schon in erster Instanz, kritisiert der *Beklagte* auch in seiner Berufung das gerichtlich bei der J. _____ AG eingeholte Gutachten vom 27. November 2024, dies insb. mit Verweis auf die schriftlichen Ausführungen seines behandelnden Therapeuten Dr. med. N. _____, Psychiatrie & Psychotherapie FMH, U. _____ (Therapiebericht vom 23. Juni 2025 [Beilage 182 zur Eingabe vom 30. Juni 2025]) und Dr. med. M. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, V. _____/D (Stellungnahmen vom 16. Januar 2025 [Beilage 127 zur Eingabe vom 16. Januar 2025] und 24. März 2025 [Beilage 181 vom 27. März 2025]; vgl. auch Eingabe des Beklagten vom 8. Juni 2026, S. 2). Mit Stellungnahme vom 20. November 2025 reichte der *Beklagte* alsdann einen "Ergänzungsbericht" vom 25. Oktober 2025 und mit Eingabe vom 10. Februar 2026 den "3. Therapiebericht" vom 31. Januar 2026 von Dr. N. _____ ein. In Bezug auf Dr. N. _____ Berichte ist zum Vornherein zu berücksichtigen, dass behandelnde Ärzte aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung eher zu Gunsten ihrer Patienten

aussagen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b/cc; vgl. auch RÜETSCHI, a.a.O., N. 36a zu Art. 183 ZPO). Dr. M._____ kritisiert das 89-seitige Gutachten vom 27. November 2024 auf knapp vier Seiten resp. einer Seite, ohne eine eigene Einschätzung zu den gutachterlich schlüssig und nachvollziehbar beantworteten Fragen (Gutachten, S. 64 ff., act. 388 ff.) abzugeben. Mit seinen Kritikpunkten, insb. zu den von den Gutachtern zur Anwendung gebrachten Testverfahren (Stellungnahme vom 16. Januar 2025, S. 1 f.; Stellungnahme vom 24. März 2025 [Beilage zur Stellungnahme des Beklagten vom 27. März 2025]), vermag er eine Unverwertbarkeit des Gutachtens vom 27. November 2024 nicht darzutun. Anlass für weitere Abklärungen jedenfalls im vorliegenden Eheschutzverfahren (vgl. unten) bestehen nicht: Ein Hauptkritikpunkt des Beklagten, wonach die Gutachter die Kinder nicht (selber) befragt haben, betrifft nur die Einschätzung der Einschränkung der Erziehungsfähigkeit (aus anderen als sexuellen Gründen). Zum anderen Grund, der zum begleiteten Besuchsrecht geführt hat, nämlich der Gefahr eines sexuellen Übergriffs gegenüber den Kindern, hätte ein Gespräch der Gutachter mit den Kindern der Parteien kaum namhafte Aufschlüsse geben können, denn diese Gefahr hängt einzig und allein von den Neigungen und Kontrollressourcen des Beklagten ab. Dazu kommt, dass die Leitlinien für psychologische Gutachten im Familienrecht (ZKE 1/2020), welche der Beklagte als verletzt und deshalb das Gutachten als unbrauchbar erachtet (weil die Kinder für die Erstellung des Gutachtens nicht persönlich befragt wurden [vgl. Leitlinien, S. 11]), zwar als verbindlich gelten, sie aber Spielräume für die Anwendung im Einzelfall offen lassen (Leitlinien, S. 3) und sich auch die "Sachverständigenarbeit" am Wohl des Kindes orientieren muss (S. 8). In der Stellungnahme vom 11. März 2025 (S. 2 f., act. 522 f.) führten die Gutachter detailliert aus, dass und warum zur Schonung der Kinder auf deren Befragung verzichtet wurde.

Im Kontext einer Verdachtsdiagnose auf Pädophilie, wie sie im Gutachten vom 27. November 2024 geäußert wird (Gutachten, S. 67, act. 391; Stellungnahme vom 11. März 2025, S. 4, act. 524), geht es im summarischen Eheschutzverfahren nicht darum, dem Elternteil eine pädophile Sexualpräferenz *nachzuweisen*; massgebend ist allein die abstrakte und konkrete Gefahr für das Kind, nicht die medizinische Diagnose als solche. Ein (wie vorliegend) laufendes Strafverfahren, in dem der betroffene Elternteil geständig ist (vgl. Anklageschrift vom 22. Juli 2024 [Berufungsantwortbeilage 1]), begründet in der Regel bereits eine hinreichende Tatsachenbasis für eine Einschränkung des Besuchsrechts gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB, ohne dass vorab zwingend ein psychiatrisches Gutachten zur Rückfallgefahr vorliegen muss. Das Eheschutzgericht ist im Rahmen seiner (bloss) summarischen Prüfung nämlich nicht gehalten, eine detaillierte Risikoeinschätzung mit Wahrscheinlichkeitsberechnungen zur Verwirklichung der Gefahr vorzunehmen; die Ernstlichkeit der Möglichkeit einer Schädigung reicht für eine vorübergehende Einschränkung des Besuchsrechts aus. Ein Geständnis im Strafverfahren verstärkt dabei die Annahme einer

Kindeswohlgefährdung erheblich und legitimiert restriktive Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls. Vorliegend sind sich die Gutachter und die Dres. med. M._____ und N._____ darin einig, dass für die Gefährdung der Kinder nicht ausschlaggebend ist, ob dem Beklagten eine Pädophilie-Diagnose zu stellen ist, sondern das konkrete Rückfallrisiko (Gutachten, S. 66 f., act. 390 f.; Stellungnahme M._____ vom 16. Januar 2025, S. 4; Therapiebericht N._____ vom 23. Juni 2025, S. 3). Die Anforderungen an dessen Prognose orientieren sich am Schweregrad der drohenden Tat. Je schwerer die potentiellen Delikte wiegen, wie es bei sexuellen Handlungen mit Kindern zweifelsfrei der Fall ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts zu stellen; bei hoher Tatschwere ist die Messlatte zur Annahme einer rechtserheblichen Gefahr tiefer anzusetzen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass für die Anordnung begleiteter Besuche kein Gutachten notwendig ist, welches eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit explizit beziffert oder bejaht. Es reicht bereits aus, dass aufgrund der (Verdachts-)Diagnose, des Geständnisses und der Art der vorgeworfenen Taten eine nicht auszuschliessende Gefahr für das Kindeswohl besteht. Auch gemäss Dr. N._____ ist beim Beklagten das Vorliegen einer pädosexuellen Ansprechbarkeit als überdauernder Risikofaktor für die Begehung von sexuellen Handlungen mit Kindern zu bejahen (Therapieberichte vom 23. Juni 2025, S. 3, vom 31. Januar 2026, S. 3, und vom 10. Juni 2026, S. 12). Zwar schätzt er das Rückfallrisiko "vergleichsweise [...] gering" bzw. "sehr gering" bzw. "vergleichsweise [im Vergleich zum gedachten Durchschnittstäter der gleichen Tatkatégorie 'heterosexuell orientierte pädosexuelle Straftaten' anhand der Rückfall-Basisrate von 50 % innert etwa 5 Jahren] [...] gering" ein, und er erachtet unbegleitete Besuche sowohl im "öffentlichen Raum" als auch im "privaten Umfeld" für "vertretbar", doch empfiehlt er nichtsdestotrotz weiterhin eine deliktorientierte und deliktpräventive Therapie (Therapieberichte vom 23. Juni 2025, S. 12, und vom 31. Januar 2026, S. 12 f.), resp. äussert er sich nicht dahin gehend, dass die Therapie beendet werden könnte (vgl. Therapiebericht vom 10. Juni 2026, S. 15 und 18), was auf eine gewisse Rückfallgefahr schliessen lässt. Zudem ist im Auge zu behalten, dass sich Dr. N._____ als behandelnder Therapeut des Beklagten mutmasslich eher zu dessen Gunsten äussern dürfte (vgl. oben).

Angesichts a) der vorgenannten Risikofaktoren, die nur in Bezug auf ihr Ausmass umstritten sind, b) des Umstands, dass einem unabhängigen Gutachten grundsätzlich ein grösserer Beweiswert als den Berichten des behandelnden Therapeuten zukommt, c) fehlender Anhaltspunkte dafür, dass die (begleitete) Besuchsrechtsregelung gemäss Vorinstanz dem Kindeswohl abträglich wäre resp. nicht stabil funktionieren würde, und d) des seit Februar 2025 rechtshängigen (nicht sistierten) Ehescheidungsverfahrens der Parteien (in dessen Rahmen bei Bedarf das Besuchsrecht ohne Weiteres im Rahmen vorsorglicher Massnahmen abgeändert (Art. 276 ZPO i.V.m. Art. 179 ZGB) werden kann (vgl. E. 3 oben), ist vorliegend für

die mutmasslich nur noch beschränkte Dauer des Eheschutzentscheids an einem bloss begleiteten Besuchsrecht des Beklagten gemäss Vorinstanz festzuhalten. Dies mag dem Beklagten missfallen; seine Interessen haben jedoch hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.1; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 5A_377/2021 vom 21. Februar 2022 E. 5.1). Der Vorinstanz ist damit letztlich weder eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung und damit keine unrichtige Rechtsanwendung noch eine falsche Sachverhaltsfeststellung vorzuhalten (E. 2.1 oben). Die Berufung des Beklagten ist diesbezüglich abzuweisen.

5. Weisung

5.1. Vorinstanz / Parteistandpunkt des Beklagten

Gestützt auf die Empfehlungen im Gutachten vom 27. November 2024 wurde der Beklagte i.S.v. Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, a) seine erzieherischen Defizite mithilfe eines entsprechenden Angebots im Sinne des Gutachtens zu beheben und b) eine forensische Psychotherapie zu besuchen und mithilfe einer forensisch ausgebildeten Fachperson eine Rückfallmanagementstrategie im Sinne des Gutachtens zu erarbeiten. Er habe dem Beistand mindestens halbjährlich einen Verlaufsbericht der entsprechenden Fachpersonen einzureichen (angefochtener Entscheid, Dispositiv-Ziffer 4.5 sowie E. V.6.3).

Der *Beklagte* verlangt die Aufhebung dieser Bestimmung. Stattdessen sei vorzumerken, dass er a) eine forensische Psychotherapie besuche und mithilfe dieser forensisch ausgebildeten Fachperson eine Rückfallmanagementstrategie erarbeite (Berufungsbegehren Ziff. 2) und b) den Elternkurs "Kinder im Blick" zur Stärkung seiner erzieherischen Fähigkeiten besucht habe (Stellungnahme vom 20. November 2025). Er sei seit dem 24. März 2025 bei Dr. N._____ in einer forensisch-psychiatrischen Behandlung zwecks Etablierung eines "tragfähigen Rückfallrisikomanagements" aufgrund sexueller Handlungen mit einer Minderjährigen (Berufung, S. 45 ff.). Zudem habe er von September bis November 2025 den Elternkurs "Kinder im Blick" besucht, womit er der Aufforderung, an seiner Erziehungseignung zu arbeiten, nachgekommen sei (Stellungnahme vom 20. November 2025, S. 14, Beilage 11).

5.2. Würdigung

5.2.1. Generell

Eine "Vormerkung" im Dispositiv verfehlt grundsätzlich den Zweck eines Urteils, weil sie *keine verbindliche Rechtsfolge* anordnet. Das Dispositiv muss klar bestimmen, wer was zu tun, zu unterlassen oder zu dulden hat, oder es muss etwas *verbindlich* feststellen, damit der Entscheid vollstreckbar ist (vgl. KILLIAS/LIENHARD, BK-ZPO, N. 10 bis 13 zu Art. 238 ZPO; STAEHELIN, ZPO-Komm., N. 16 bis 19 zu Art. 238 ZPO; KRIECH, in: DIKE-Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2025, N. 11 zu Art. 238 ZPO;

SCHMID/BRUNNER, BSK-ZPO, N. 17 zu Art. 238 ZPO). Eine Vormerkung enthält jedoch lediglich eine *unverbindliche* Kenntnisnahme oder einen Hinweis ohne normative Wirkung. Sie schafft weder Rechte noch Pflichten, noch stellt sie etwas verbindlich fest, und kann deshalb von keiner Vollstreckungsbehörde umgesetzt werden. Gerade weil das Dispositiv der einzig massgebliche Teil des Urteils ist, sind Elemente ohne Anordnungscharakter dort fehl am Platz. Eine Vormerkung erzeugt nur den Schein einer Rechtswirkung, ohne eine solche zu entfalten, und führt damit zu Unklarheit und Rechtsunsicherheit. Aus diesem Grund ist ihre Aufnahme ins Dispositiv grundsätzlich systemwidrig.

5.2.2. Betreffend den Kurs "Kind im Blick"

Die Rechtsprechung verneint das Rechtsschutzinteresse für den Antrag, im Urteilsdispositiv eine Vormerkung vorzunehmen, wenn das Unterlassen dieser Vormerkung der klagenden Partei keinen rechtlichen oder tatsächlichen Nachteil bringt (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern HG 23 82 vom 23. März 2025 E. 15.1 unter Hinweis auf die Urteile des Bundesgerichts 4A_427/2017 vom 22. Januar 2018 E. 1.2, 4A_113/2017 vom 6. September 2017 E. 1.2 und 4A_401/2011 vom 18. Januar 2012 E. 4; Urteil des Obergerichts des Kantons Zug Z1 2023 48 vom 27. August 2025 unter Hinweis auf die Urteile des Bundesgerichts 5A_441/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 4.1 und 5A_2/2019 vom 1. Juli 2019 E. 3.2). Vorliegend entsteht dem Beklagten kein Nachteil, wenn im Urteilsdispositiv nicht angemerkt wird, dass er von September bis November 2025 den Elternkurs "Kinder im Blick" besucht hat. Den Kursbesuch kann er ohne Weiteres auch mit der Kursbestätigung belegen (Beilage 11 zur Stellungnahme vom 20. November 2025). Nimmt das Obergericht also davon nicht förmlich Vorwerk, entsteht dem Beklagten dadurch weder in diesem noch in einem allfälligen späteren Prozess ein Nachteil. Entsprechend fehlt es ihm an einem schutzwürdigen Interesse, die Vormerknahme zu verlangen (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), d.h. diesbezüglich ist auf seine Berufung nicht einzutreten.

5.2.3. Betreffend die forensische Psychotherapie

Im Rahmen des Kindesschutzes ist eine Weisung nach Art. 307 Abs. 3 ZGB auszusprechen, wenn sie zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich und geeignet ist. Eine solche Weisung stellt eine rechtlich verbindliche Massnahme dar, welche der Behörde ermöglicht, die Durchführung der angeordneten Handlung zu überwachen und bei Nichteinhaltung geeignete weitere Schritte zu ergreifen. Der blosser *Hinweis* im Urteil, die betroffene Partei habe eine bestimmte Therapie bereits *begonnen*, entfaltet demgegenüber keine rechtliche Bindungswirkung und stellt keine Kindesschutzmassnahme im Sinne des Gesetzes dar. Dass die betroffene Partei die verlangte Therapie bereits aufgenommen hat, ist positiv zu würdigen und zeigt eine gewisse Kooperationsbereitschaft. Dieser Umstand vermag jedoch die Anordnung einer Weisung nicht zu ersetzen. Ohne formelle Weisung besteht keine Gewähr, dass die Therapie *fortgeführt* wird, und der

Kindesschutzbehörde fehlt die Möglichkeit, die Durchführung zu kontrollieren oder bei einem Abbruch der Behandlung zu reagieren. Die Massnahme bleibt daher notwendig, solange eine Gefährdung des Kindeswohls nicht anders zuverlässig abgewendet werden kann. Die auf dem Gutachten vom 27. November 2024 beruhende Anordnung der Weisung, dass der Beklagte eine forensische Psychotherapie zu besuchen und mithilfe einer forensisch ausgebildeten Fachperson eine Rückfallmanagementstrategie zu erarbeiten und dem Beistand mindestens halbjährlich einen Verlaufsbericht einzureichen habe, erweist sich auch als verhältnismässig (vgl. BREITSCHMID, BSK-ZGB, N. 4 ff. zu Art. 307 ZGB). Da der Beklagte die Therapie bereits begonnen hat, wird er durch die Weisung nicht zusätzlich belastet; vielmehr wird ein bereits aufgenommenes Verhalten rechtlich abgesichert. Die Weisung dient damit der Stabilisierung der Situation und der Sicherstellung, dass die therapeutische Unterstützung im Interesse des Kindeswohls fortgeführt wird. Damit werden gestützt auf das Gutachten (S. 70, act. 394) insb. die Grundlagen dafür geschaffen, dass langfristig wieder unbegleitete Kontakte zwischen dem Beklagten und seinen Kinder möglich sind. Aus diesen Gründen ist diese Weisung trotz der bereits begonnenen Therapie (vgl. E. 4.3 oben) nicht aufzuheben.

5.2.4. Fazit

Das Berufungsbegehren des Beklagten wonach (sinngemäss) die Anweisungen gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB aufzuheben sind, ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

6. Unterhalt

6.1. Vorinstanz

Die *Vorinstanz* ermittelte den strittigen Kinder- und Ehegattenunterhalt nach der zweistufigen Methode (BGE 147 III 293, 147 III 308, 147 III 265; angefochtener Entscheid, E. V.1.3 und V.1.5), basierend auf folgenden Phasen und Eckwerten (angefochtener Entscheid, E. VI.3 bis VI.11, VI.12.2 Abs. 2):

In Fr.	Phase 1 (10.02.23 – 31.07.23)	Phase 2 (01.08.23 – 31.03.24)	Phase 3 (01.04.24 – 30.06.24)	Phase 4 (01.07.24 – 31.10.24)	Phase 5 (01.11.24 – 31.05.25)	Phase 6 (01.06.25 – 30.09.25)	Phase 7 (ab 01.10.25)
Einkommen							
Klägerin	1'000.00	3'564.00					
Beklagter	10'000.00						
C. _____	je 200.00					je 215.00	
D. _____							
E. _____							
F. _____							
Familienrechtliche Existenzminima (Parteien vor, Kinder inkl. Steuern)							
Klägerin	2'282.50 (1)	2'674.50 (5)	2'717.50 (8)		2'720.50 (13)		
Beklagter	2'946.00 (2)	3'246.00 (6)	3'211.00 (9)		3'228.00 (14)		
C. _____	666.50 (3)	929.50 (7)	1'138.50 (10)	1'057.50 (12)	1'071.50 (15)		
D. _____	je 639.50 (4)	je 902.50 (7)	je	je	833.50 (16)	1'033.00 (17)	1'071.00 (18)
E. _____					833.50 (16)		1'071.00 (19)

F. _____			912.50 (11)	831.50 (12)	833.50 (16)		
Insgesamt	7'813.50	9'557.50	9'804.50	9'480.50	9'520.50	9'718.50	9'996.50
Steuern							
Klägerin	200.00	300.00					
Beklagter	600.00	500.00					
Überschuss							
Insgesamt	3'186.50	4'006.50	3'759.50	4'083.50	4'043.50	3'905.50	3'627.50
Anteil Parteien	797.00	1'002.00	940.00	1'021.00	1'011.00	976.00	907.00
Anteil Kinder	399.00	501.00	470.00	511.00	506.00	488.00	454.00

(1) Grundbetrag Fr. 1'200.00, Wohnkosten Fr. 1'675.00 (inkl. Nebenkosten) abzgl. Wohnkostenanteile Kinder Fr. 837.50, KVG Fr. 245.00; (2) Grundbetrag Fr. 1'200.00, Wohnkosten Fr. 1'500.00, KVG Fr. 246.00; (3) Grundbetrag Fr. 400.00, Wohnkostenanteil Fr. 167.50, KVG Fr. 49.00, Steueranteil Fr. 50.00; (4) Grundbetrag Fr. 400.00, Wohnkostenanteil Fr. 167.50, KVG Fr. 22.00, Steueranteil Fr. 50.00; (5) Neu: Arbeitsweg Fr. 216.00, auswärtige Verpflegung Fr. 176.00; (6) Neu: Wohnkosten Fr. 1'800.00; (7) Neu: Fremdbetreuungskosten Fr. 263.00; (8) Neu: KVG Fr. 288.00; (9) Neu: KVG Fr. 211.00; (10) Neu: Grundbetrag Fr. 600.00, KVG Fr. 58.00; (11) Neu: KVG Fr. 32.00; (12) Neu: Wohnkostenanteil Fr. 139.50, Fremdbetreuungskosten Fr. 210.00; (13) Neu: KVG Fr. 331.00, Arbeitsweg Fr. 176.00; (14) Neu: KVG Fr. 228.00; (15) Neu: KVG Fr. 72.00; (16) Neu: KVG Fr. 34.00; (17) Neu: Grundbetrag Fr. 600.00; (18) Neu: KVG Fr. 72.00; (19) Neu: Grundbetrag Fr. 600.00, KVG Fr. 72.00

Eine Sparquote wurde vom Beklagten nicht als glaubhaft gemacht erachtet (angefochtener Entscheid, E. VI.12.1).

Nach Abzug der Kinderzulagen resultierte für die Kinder folgender Barunterhalt (vor Überschusszuweisung):

In Fr.	Phase 1 (10.02.23 – 31.07.23)	Phase 2 (01.08.23 – 31.03.24)	Phase 3 (01.04.24 – 30.06.24)	Phase 4 (01.07.24 – 31.10.24)	Phase 5 (01.11.24 – 31.05.25)	Phase 6 (01.06.25 – 30.09.25)	Phase 7 (ab 01.10.25)
C. _____	466.00	729.00	938.00	857.00	871.00	856.00	856.00
D. _____	439.00	702.00	712.00	631.00	633.00	818.00	
E. _____						618.00	
F. _____							
							618.00

Die (nach grossen und kleinen Köpfen) ermittelten Überschussanteile wurden zum Barunterhalt (und in der 1. Phase zum Betreuungsunterhalt) geschlagen (angefochtener Entscheid, E. VI.12.2 bis VI.12.4). Aufgrund des Mankos der Klägerin in Phase 1 (Fr. 1'482.50 inkl. Steuern) resultierte ein Betreuungsunterhalt von pro Kind Fr. 370.00 (angefochtener Entscheid, E. VI.11). Daraus resultierten für C. _____, D. _____, E. _____ und F. _____ die in Erwägung VI.13.1 und Dispositiv-Ziffer 5.1 des angefochtenen Entscheids aufgeführten Kinderunterhaltsbeiträge. Zusätzlich habe der Beklagte die Kinderzulagen zu bezahlen. Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten zu keinen Unterhaltszahlungen an G. _____ (angefochtener Entscheid, E. VI.12.5).

Betreffend Ehegattenunterhalt entsprach in Phase 1 (mit Manko) der Überschussanteil der Klägerin ihrem Unterhalt (angefochtener Entscheid, E. VI.12.4 Abs. 2). In den Phasen 2 bis 7 (mit eigenem Überschuss der Klägerin) berechnete sich ihr Anspruch nach der Formel "Familienrechtliches Existenzminimum + Überschussanteil abzüglich eigenes Einkommen" (vgl. angefochtener Entscheid, E. VI.12.4 Abs. 3). Es resultierten die in

Erwägung VI.13.3 und Dispositiv-Ziffer 6 des angefochtenen Entscheids aufgeführten Beträge.

6.2. Richterliches Ermessen

Der vom Gericht festzusetzende Unterhalt kann und muss nicht das exakte Ergebnis einer quasi wissenschaftlich genauen mathematischen Berechnung sein. Auch minutiös durchgeführte Berechnungen beruhen zu einem nicht unwesentlichen Teil auf *Pauschalisierungen und Annahmen* und führen trotz aller Mühe nur zu einer Scheingenauigkeit. Aufgabe des Gerichts ist es – unabhängig von der konkreten Berechnung – in einem Umfeld von Pauschalisierungen und Schätzungen sein pflichtgemässes Ermessen mit Blick auf das grosse Ganze auszuüben. Eine Ermessensausübung ist deshalb nicht nur wünschenswert, sondern notwendig (MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, 2023, Rz. 49). Das richterliche Ermessen ist in Unterhaltssachen gross (BGE 134 III 580 E. 4).

6.3. Sparquote

6.3.1. Vorinstanz / Parteistandpunkte

Die *Vorinstanz* erachtete die vom Beklagten geltend gemachte (die Parteien hätten "bewusst und absichtlich sehr frugal gelebt"), von der Klägerin bestrittene Sparquote nicht als glaubhaft. Selbst bei einem äusserst sparsamen Lebensstil sei es realitätsfern, mit dem behaupteten Einkommen (Fr. 3'326.00 Lohn P. _____ GmbH, Fr. 4'016.00 Nettoliegenschaftsertrag) nach Abzug der Existenzminima der siebenköpfigen Familie noch monatlich Fr. 6'299.00 sparen zu können. Es sei nicht erklärbar, wie das beträchtliche Vermögen resp. die geltend gemachte Sparquote nur durch das behauptete Einkommen zustande gekommen sein sollte (angefochtener Entscheid, E. VI.12.1).

Der *Beklagte* hält an einer Sparquote von Fr. 6'299.00 fest. Bei deren Beurteilung hätte die Vorinstanz das für das Jahr 2022 ermittelte Einkommen (Fr. 10'980.00) sowie zusätzlich das Einkommen der Klägerin (Fr. 2'000.00 inkl. Kinderzulagen), insgesamt Fr. 12'980.00, nehmen müssen. Hätte sie mit einer "vollkommen plausiblen Reduktion der Grundbeträge um jeweils 30 %" berücksichtigt, dass die Parteien "äusserst sparsam" gelebt hätten und die pro-Kopf-Kosten bei jedem weiteren Kind abnähmen, resultiere ein Existenzminimum für die siebenköpfige Familie von Fr. 5'060.00 (Grundbeträge abzgl. 30 %, Hypothekarzins, KVG). Allerdings seien nicht einmal die reduzierten Grundbeträge (hauptsächlich nur für Nahrungsmittel und Vereinsbeiträge) gebraucht worden. Kleider hätten sich die Parteien "nahezu nicht" gekauft, die Kinder hätten Second-Hand-Kleider bekommen und diese untereinander weitergegeben; der Coiffeur sei nicht besucht worden (Berufung, S. 47 ff.).

Die *Klägerin* bestreitet die Ausführungen des Beklagten. Er habe ihr Fr. 24'000.00 als Haushaltsgeld bezahlt. Bei seiner Bedarfsauflistung fehl-

ten diverse Positionen. Sie hätten nicht "äusserst sparsam" gelebt (Berufungsantwort, S. 23 ff.).

6.3.2. Würdigung

Grundsätzlich ist bei der Berechnung der Sparquote (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.198 vom 19. Juni 2025 E. 4.4.1), für welche der Unterhaltsschuldner die Behauptungs- und Beweislast trägt (BGE 140 III 485 E. 3.3), und der Ermittlung des ehelichen Lebensstandards als Obergrenze des (nach-)ehelichen Unterhalts (BGE 147 III 293 E. 4.4; Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.61 vom 7. Januar 2026 E. 6.8.2.2) auf das *Jahr vor der Trennung* abzustellen. Der Einfachheit halber wird praxisgemäss aber auf das *letzte volle Kalenderjahr vor der Trennung* abgestellt, *sofern* die Bildung von Ersparnissen durch den Unterhaltsschuldner oder das Ausgabeverhalten des Unterhaltsgläubigers (betreffend gewöhnliche Lebenshaltungskosten) resp. des Unterhaltsschuldners (betreffend "aussergewöhnliche Ausgaben") nicht nur mit prozesstaktisch motivierten Beweggründen erklärbar ist (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.26 vom 25. September 2024 E. 6.2.2).

Die Parteien trennten sich unstrittig am 10. Februar 2023, haben allerdings bereits vom 18. August 2021 bis 18. Juli 2022 keinen gemeinsamen Haushalt mehr geführt (act. 22 f.; aussergerichtliche Trennungsvereinbarung vom 2. August 2021 [Gesuchsbeilage 5]). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, vermag der Beklagte eine Sparquote, die er vom 10. Februar 2022 bis 10. Februar 2023 auf monatlich Fr. 6'299.00 (Stellungnahme, N. 43, act. 71) und alternativ vom 10. Februar 2021 bis 10. Februar 2022 auf monatlich Fr. 11'020.92 (Replik, N. 68, act. 180) beziffert (Berufung, S. 47 bis 57), aber nicht nachzuweisen, weshalb die Frage des Referenzzeitraums nicht weiter zu vertiefen ist.

In erster Instanz behauptete der *Beklagte* ein eigenes Einkommen von rund Fr. 7'340.00 (Erwerbseinkommen Fr. 3'326.00 [act. 72] + Liegenschaftsertrag Fr. 4'016.65 [act. 79]). Auf diese Bezifferung hat ihn die *Vorinstanz* für die Prüfung der von ihm geltend gemachten Sparquote konsequenterweise zurecht behaftet. Beizupflichten ist dem Beklagten darin, dass die der Klägerin von seiner GmbH monatlich (unstrittig und nachweislich [Lohnausweis 2022, Gesuchsbeilage]) ausbezahlten Fr. 2'000.00 (inkl. Kinderzulagen) – als der Familie ebenfalls zur Verfügung stehender Geldbetrag – bei der Beurteilung der Sparquote zu berücksichtigen sind. Unter welchem Titel die Klägerin diesen Betrag erhalten hat – Lohn oder Haushaltsgeld – ist hingegen irrelevant. Dass mit monatlichen Gesamteinkünften von ca. Fr. 9'340.00 (Fr. 7'340.00 + Fr. 2'000.00) keine Fr. 11'000.00 pro Monat angespart werden konnten, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Eine Sparquote von Fr. 6'300.00 vermag der Beklagte auch nicht darzutun. Diesfalls wären der siebenköpfigen Familie für ihre Lebenshaltung nur ca.

Fr. 3'000.00 verblieben, was selbst der Beklagte nicht behauptet. Er beziffert den "Bedarf" auf Fr. 5'060.00 (Berufung, N. 139). Das heisst, dass nur schon gestützt auf seine eigenen Angaben eine Sparquote von maximal Fr. 4'280.00 (Fr. 9'340.00 – Fr. 5'060.00) theoretisch möglich wäre. Zu seiner Bedarfsberechnung ist aber anzumerken, dass diese (jedenfalls) keine Steuern umfasst. Zudem sind keine reduzierten Grundbeträge einzusetzen. Für die Bedarfsermittlung im Rahmen der zweistufigen Methode (E. 5.1 oben) sind nach ständiger Praxis der 5. Zivilkammer des Obergerichts im Kanton Aargau die im Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts vom 21. Oktober 2009 enthaltenen Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (KKS.2005.7) anzuwenden (anstelle vieler: Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.127 vom 27. August 2025 E. 2.2). Die Verwendung der darin enthaltenen "Grundbeträge" dient der Vereinfachung der Bedarfsrechnung. Es erfolgt damit (je nach Lebenssituation der Parteien resp. Alter der Kinder) eine *pauschale* Abgeltung praktisch aller Haushaltsausgaben. Die Höhe der konkreten Einzelausgaben variiert je nach den individuellen Bedürfnissen. Insoweit können die Betroffenen bis zu einem gewissen Grad eigenverantwortlich bestimmen, wofür sie wie viel Geld ausgegeben möchten (MARTI, Grundbeträge im Unterhaltsrecht, in: FamPra.ch 4/2025 S. 890). Das betreibungsrechtliche Existenzminimum bildet im Unterhaltsrecht alsdann eine *normative Untergrenze*, die nicht unterschritten werden darf (BGE 147 III 265). Selbst eine bewusst sparsame Lebensführung der Ehegatten (welche die Klägerin vorliegend bestreitet) vermag deshalb nichts daran zu ändern, da das Existenzminimum objektiv festgelegt ist (und damit nicht vom individuellen Konsumverhalten abhängt) und der Rechtssicherheit sowie dem Schutz einer menschenwürdigen Existenz dient. Vorliegend wäre damit von einem Gesamtbedarf der siebenköpfigen Familie von mindestens Fr. 7'000.00 auszugehen (Wohnkosten inkl. Nebenkosten, Grundbeträge, KVG [Berufung, S. 60, N. 138; E. 6.1 oben], Versicherungs- und Kommunikationspauschale [Fr. 200.00; Ziff. 2.4 Abs. 2 der Empfehlungen des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, XKS.2017.2], Steuern [ca. Fr. 600.00; ermittelt gestützt auf die Steuererklärung 2022 {Beilage zur Eingabe der Klägerin vom 19. Januar 2024} mit dem Steuerrechner des aargauischen Steueramtes]). Damit stellt sich also die Frage, ob der Beklagte eine Sparquote von mindestens Fr. 2'340.00 (Fr. 9'340.00 – Fr. 7'000.00) nachweisen kann. Auch dies gelingt ihm nicht. Der Beklagte leitet die vom 10. Februar 2022 bis 10. Februar 2023 geltend gemachte Sparquote wie folgt her: "Sparleistung auf Konti" Fr. 485'931.00 + "weitere Investitionen und Schuldentilgungen" Fr. 418'471.00 abzgl. "Sondereffekt Verkauf Liegenschaft U._____" Fr. 828'816.00 (Verkaufserlös abzgl. Grundstückgewinnsteuerakontozahlung Fr. 838'000.00 minus Verkaufskosten Fr. 9'184.00) = Fr. 75'586.00 / 12 = Fr. 6'299.00 (Stellungnahme, N. 39 ff., act. 68 bis 71; Berufung, S. 47 bis 50). Die Position "Sparleistung

auf Konti" ist zwar plausibel dargelegt und mit entsprechenden Belegen dokumentiert (Beilagen 8 bis 31 zur Stellungnahme). Auch die Position "weitere Investitionen und Schuldentilgungen" ist mit Unterlagen belegt (Beilagen 32 bis 42 zur Stellungnahme). Mit Blick auf den zeitlichen Konnex mit der Gutschrift des "Verkaufserlös Wohnung abzgl. Grundstücksgewinnsteuerakontozahlung" von Fr. 838'000.00 auf dem Konto des Beklagten bei der AA._____ am 31. Oktober 2022 (Beilage 43 zur Stellungnahme) stechen jedoch die "Rückzahlung WEF-Vorbezug" Fr. 129'500.00 und die "Rückzahlung Darlehensschuld an AB._____" Fr. 100'000.00 jeweils am 1. November 2022 (Beilagen 35, 36 und 37 zur Stellungnahme) ins Auge. Den Kaufvertrag der Liegenschaft (aus welchem der Verkaufspreis ersichtlich wäre) wurde nicht eingereicht, obwohl die Klägerin jedenfalls sinngemäss die Korrektheit des vom Beklagten angegebenen Verkaufspreises der Liegenschaft angezweifelt hat (Eingabe der Klägerin vom 31. März 2025, S. 9, act. 554; Eingabe des Beklagten vom 9. April 2025, S. 15, act. 579); ebenso fehlen sachdienliche Kontoauszüge (zur Überprüfung der Geldflüsse) sowie Angaben und Belege zur (effektiven) Grundstücksgewinnsteuer. Damit besteht letztlich Unklarheit über die Höhe des Verkaufserlöses, womit auch nicht dargetan ist, dass der "Sondereffekt Verkauf Liegenschaft U._____" lediglich mit Fr. 828'816.00 zu Buche schlägt. So lässt sich die vom Beklagten behauptete Sparquote nicht verifizieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Vorinstanz weder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch eine falsche Rechtsanwendung (E. 2.1 oben) anzulasten ist, wenn sie das Vorliegen einer Sparquote verneint resp. es als realitätsfern resp. unerklärbar erachtet hat, wie das Vermögen des Beklagten rein durch das von ihm behauptete (*laufende*) *Einkommen* zustande gekommen sein soll. Anzuführen ist, dass der Beklagte ausgeführt hat, er betreibe seinen "Vermögensaufbau mit dem Kauf von Mietliegenschaften" (act. 67; Stellungnahme vom 9. Februar 2026, S. 2). Dies ist aber keine Ersparnisbildung (aus Einkommen), sondern aus Kapitalgewinn, welcher nicht zur Sparquote zählt (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.235 vom 27. August 2025 E. 7.5.2; ARNDT/JUNGO, Die Berechnung von Unterhalt – Ein Lösungsansatz, in: FamPra.ch 2/2025 S. 281 ff., S. 288 f.).

6.4. Einkommen Beklagter

6.4.1. Vorinstanz / Parteistandpunkte

Zum dem Beklagtem angerechneten Einkommen (Fr. 10'000.00) erwog die *Vorinstanz*: Gemäss den Steuererklärungen 2019, 2020 und 2021 habe er als (bei seiner P._____ GmbH angestellter) [...] und [...] im Monatsdurchschnitt netto rund Fr. 5'000.00 verdient. Der Beklagte behaupte, die Corona-Pandemie habe sein Geschäft schwer getroffen (Sparmassnahmen der Unternehmen; Verlagerung auf Onlinetrainings, welche er nur mit mässigem Erfolg anbiete). Da er aber die GmbH weiterführen wolle, weil er davon ausgehe, wieder mehr (als Fr. 1'500.00 bis Fr. 2'000.00) zu

verdienen, sei die Lohneinbusse infolge der Corona-Pandemie als kurzfristige Ausnahmesituation anzusehen. Deshalb und weil er seine Leistungsfähigkeit voll ausschöpfen müsse, sei ihm sein bisheriges Einkommen (Fr. 5'000.00) hypothetisch (ohne Übergangsfrist) anzurechnen. Wenn er ausnahmsweise weniger verdiente, müsse er auf sein Vermögen zurückgreifen. Im Weiteren habe der Beklagte durch die Vermietung eigener Liegenschaften gemäss seinen Angaben im Monatsdurchschnitt netto Fr. 5'000.00 bis Fr. 6'000.00 erzielt, was durch die Steuererklärungen (Miettertrag – Liegenschaftsunterhalt – Eigenmietwert – Hypothekarzins), wonach er Fr. 58'171.00 (2019), Fr. 52'080.00 (2020), Fr. 36'445.00 (2021) und Fr. 71'768.00 (2022), d.h. im Monatsdurchschnitt Fr. 4'551.00, erzielt habe, gestützt werde. Zuzüglich des von der Klägerin hälftig für die eheliche Liegenschaft zu bezahlenden Hypothekarzinses (Fr. 680.00) resultiere ein Nettoertrag von rund Fr. 5'231.00. Dem Beklagten seien Fr. 5'000.00 anzurechnen (angefochtener Entscheid, E. VI.4.2).

Der *Beklagte* beziffert seine monatlichen Einkünfte auf Fr. 6'060.00 (Einkommen Fr. 2'540.00 [Durchschnitt der Jahre 2022 bis 2024] + Mietertrag Fr. 3'480.00 [Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2025]). In den Jahren 2020 und 2021 habe ihm die GmbH nur wegen den Härtefall- und Kurzarbeitsentschädigungen Lohn zahlen können. Von 2022 bis 2024 sei der monatliche Nettolohn Fr. 3'326.00 (2022), Fr. 1'638.17 (2023) und Fr. 2'658.42 (2024) gewesen. Ein deutlich reduziertes Einkommen während fünf Jahren sei keine Ausnahmesituation. Es sei ihm zu Unrecht keine Übergangsfrist zugestanden worden. Die Voraussetzungen für einen Vermögensverzehr seien nicht erfüllt. Betreffend Mietertrag habe die Vorinstanz die Entwicklungen der Jahre 2023 bis 2025 nicht berücksichtigt (höhere Hypothekarzinsen, Mängelbehebung durch Stockwerkeigentümer, Ersatz Boiler, Leerstände). Der Nettoertrag sei monatlich Fr. 4'487.55 (2023) und Fr. 3'913.20 (2024). Im Jahr 2025, ein "ausgenommen schlechtes Jahr", sei mit keinem Nettoertrag zu rechnen. Das Jahr 2022 (monatlicher Nettoertrag Fr. 5'980.00) sei ein Ausnahmejahr gewesen. Der durchschnittliche Nettomiettertrag (inkl. Fr. 680.00) betrage Fr. 3'480.00 (Berufung, S. 63 ff.).

Die *Klägerin* bringt vor, für die letzten Jahre des Zusammenlebens lägen keine aussagekräftigen Einkommenszahlen vor. Vom als relevant zu erachtenden Gesamteinkommen gemäss Steuererklärung 2022 (ihr Lohn sei eine nicht abzuziehende "buchhalterische Fiktion") verbleibe nach Abzug des Eigenmietwerts (Fr. 22'917.00) ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 13'527.50. Der Beklagte habe sein Einkommen absichtlich heruntergefahren. Die Verpflichtung zum Vermögensverzehr sei rechtens. Betreffend Mietertrag seien die Hypothekarzinsen wieder gefallen, und die Vermietung von Wohnungen sei immer mit Ungewissheiten und Veränderungen verbunden. Die Anrechnung eines (hypothetischen) monatlichen Gesamteinkommens von Fr. 10'000.00 (was gemäss Lohnbuch ein angestellter Kom-

munikationsspezialist mit der Berufspraxis des Beklagten mindestens verdiene) sei (auch ohne Mietertrag) stimmig (Berufungsantwort, S. 26 ff.).

Der *Beklagte* wendet ein, ihn als [...] -Jährigen stelle niemand an. Kommunikationsspezialisten brauche es wegen KI kaum noch. Der angegebene Lohn wäre massiv zu hoch. Zudem wäre ihm eine grosszügige Übergangsfrist zu gewähren. Seine neuen Festhypotheken könne er nicht auflösen (Stellungnahme vom 20. November 2025, S. 18 f.).

6.4.2. Rechtliches

6.4.2.1. Einkommen aus Gewinn

Zwar wären dem Beklagten als wirtschaftlichen Inhaber der P. _____ GmbH (vgl. www.zefix.ch) und damit Quasi-Selbständigerwerbenden (nebst seinem ihm real ausbezahlten Lohn als Angestellter) auch der Gewinn der GmbH und eine allfällige Dividende als Einkommen anzurechnen (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.272 vom 14. April 2025 E. 6.5.1). Solche Aufrechnungen stehen vorliegend allerdings nicht zur Debatte; zudem hat die GmbH in den letzten (relevanten) Jahren nachweislich keinen (oder nur einen marginalen) Gewinn erwirtschaftet (provisorische Jahresrechnung 2023 mit Vorjahreszahlen, S. 2 [Beilage 113 zur Eingabe des Beklagten vom 1. März 2024]) und Dividenden wurden keine ausbezahlt (Verhandlungsprotokoll, S. 26, act. 225).

6.4.2.2. Einkommen aus Lohn und Vermögenserträgen

Zum Einkommen eines Ehegatten zählen seine *Erwerbseinkünfte* und die *Erträge aus seinem Vermögen* (BGE 117 II 17 E. 1b; Urteil des Bundesgerichts 5A_372/2015 vom 29. September 2015 E. 2.1.2). Bei *schwankenden Einkommen* ist für die Einkommensprognose grundsätzlich vom Durchschnittswert eines repräsentativen Zeitraums auszugehen (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2021.184 vom 14. Februar 2022 E. 5.4.4.5). Für die Vergangenheit ist nach dem Effektivitätsgrundsatz vom tatsächlich (im für die Unterhaltsberechnung relevanten Zeitraum) erzielten Einkommen auszugehen (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2020.160 vom 22. Oktober 2020 E. 7.6.2). Ein *hypothetisches Einkommen* darf angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen kumulativ zumutbar und möglich ist (BGE 137 III 121 E. 2.3). Bei dieser Beurteilung ist insb. auf die berufliche Ausbildung, das Alter und den Gesundheitszustand der betroffenen Person sowie die Situation des Arbeitsmarkts als massgebliche Kriterien abzustellen (BGE 147 III 308 E. 5.6). Die Zumutbarkeit eines Stellen- oder Berufswechsels resp. von der Selbständigkeit in eine Anstellung bzw. umgekehrt beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2011.286 vom 14. November 2011 E. 8.3). Auch die Anrechnung eines hypothetischen Vermögensertrags ist statthaft, wenn dessen Erzielung *möglich und zumutbar* ist (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.311 vom 25. Februar 2026 E. 10.6.1.6).

Die Rechtsprechung, wonach hypothetische Einkünfte erst nach einer angemessenen, nach der erstmaligen autoritativen (richterlichen) Eröffnung der Umstellungsfrist zu laufen beginnenden Frist angerechnet werden dürfen, ist nur dann anwendbar, wenn das Gericht einem Ehegatten ein hypothetisches Einkommen anrechnet, weil er eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wiederaufnehmen oder erweitern kann und ihm dadurch eine *Änderung seiner Lebensumstände* auferlegt wird. Wenn der Ehegatte hingegen bereits voll erwerbstätig war und seiner Unterhaltspflicht nachkam bzw. zu seinem Unterhalt beitrug, muss er alles in seiner Macht Stehende tun und insb. seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll ausschöpfen. Ansonsten muss er sich seinen früheren Verdienst ohne Einräumung einer Übergangsfrist anrechnen lassen, *wenn er nicht nachweist, alles unternommen zu haben, um an seiner bisherigen Einkommenssituation anknüpfen zu können*. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausnutzung der Erwerbskraft des Unterhaltspflichtigen im Verhältnis zum minderjährigen Kind besonders hohe Anforderungen zu stellen sind und ein freiwilliger Verzicht auf Einkommen für die Festsetzung von Unterhalt bzw. dessen Abänderbarkeit unbeachtlich bleibt. Einer rückwirkenden Anrechnung eines hypothetischen Einkommens steht daher nicht entgegen, dass die Verminderung der Leistungsfähigkeit für eine bereits verstrichene Zeitspanne nicht rückgängig und die in der Vergangenheit unterbliebene Erzielung des zumutbaren Einkommens nicht ungeschehen gemacht werden kann. Einem Ehegatten kann ein hypothetisches Einkommen ohne Umstellungsfrist – resp. sogar rückwirkend (und trotz Unumkehrbarkeit der Einkommensverminderung) – auch angerechnet werden, wenn er seinen Verdienst in Schädigungsabsicht geschmälert hat (Entscheide der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.31 vom 3. Juni 2024 E. 6.2.4, ZSU.2024.272 vom 14. April 2025 E. 6.4 und ZSU.2024.312 vom 21. April 2026 E. 3.5.3, je mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Das vorstehende gilt analog bei Einkünften aus Vermögenserträgen (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.147 vom 25. Februar 2026 E. 4.4, im Kontext mit Mietertragsausfällen bei Mieterkündigungen).

6.4.3. Würdigung

6.4.3.1. Erwerbseinkommen

In den Jahren 2019 bis 2021 verdiente der Beklagte als Angestellter seiner P._____ GmbH im Monatsdurchschnitt rund Fr. 5'000.00 (Gesuchsbeilagen 9 ff.). Im Jahr 2019, dem Jahr vor der Corona-Pandemie, waren es sogar rund Fr. 5'680.00 (Gesuchsbeilage 9 [definitive Steuerveranlagung 2019]). Ab dem Jahr 2022 setzte ein Abwärtstrend ein; der Beklagte zahlte sich nur noch Fr. 3'326.00 (2022 [Beilagen 31 und 47 zur Stellungnahme vom 21. April 2023]), Fr. 1'638.17 (2023 [Beilage 113 zur Stellungnahme vom 29. Februar 2024 und Beilage 128 zur Stellungnahme vom 30. Januar 2025]) und Fr. 2'658.42 (2024 [Beilagen 129 und 130 zur Stellungnahme vom 30. Januar 2025]) aus. Eine plausible Erklärung dafür vermochte er

aber auch in zweiter Instanz nicht zu benennen; er machte dafür pauschal und ohne jeglichen Beleg – und soweit nicht glaubhaft – Sparmassnahmen der Unternehmen, der Verlust vieler Kunden resp. fehlende Neukunden, sowie die Verlagerung auf Onlinetrainings, welche er nur mit "mässigem Erfolg" anbiete, verantwortlich. Der Hinweis des Beklagten auf das Aufkommen künstlicher Intelligenz verfängt ebenfalls nicht. Der Beklagte ist [...], [...], [...] und [...] (vgl. Website des Beklagten mit Presseartikeln [Beilage 2 zur Eingabe der Klägerin vom 3. Dezember 2025]). [...] dürfte mit der fortschreitenden Verbreitung von künstlicher Intelligenz eher an Bedeutung gewinnen als verlieren. Es ist sodann unbestritten, dass der Beklagte seiner Unterhaltspflicht während des ehelichen Zusammenlebens nachgekommen war. Ein monatliches Nettoeinkommen des Klägers von (mindestens) Fr. 5'000.00 während des Zusammenlebens ist dokumentiert und anerkannt. Den Nachweis dafür, dass er – was der Anrechnung dieses bisherigen Einkommens ohne Übergangsfrist gestützt auf die vorstehend dargelegte Rechtslage (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_253/2020 vom 25. März 2021 E. 3.1.2 und 5A_692/2012 vom 21. Januar 2013 E. 4.3) entgegenstehen könnte – alles unternommen hätte, um im relevanten Zeitraum weiterhin ein vergleichbares Erwerbseinkommen zu erzielen, hat der Beklagte jedenfalls nicht erbracht. Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Beklagten das Einkommen von Fr. 5'000.00 in allen Unterhaltsphasen angerechnet hat.

6.4.3.2. Mietertrag

Mit der Aussage, das Jahr 2022 sei mit einem monatlichen Nettoertrag von Fr. 5'980.00 ein Ausnahmejahr gewesen, setzt sich der Beklagte zu seinen eigenen Ausführungen anlässlich der Parteibefragung vom 29. November 2023 in Widerspruch, wo er den momentanen Nettomietertrag auf "Fr. 5'000.00 bis Fr. 6'000.00" beziffert hat (Verhandlungsprotokoll, S. 22, act. 221). Dass er damit den Mietertrag vor Abzug der "Hypothekarzinsen, Stockwerkeigentümerbeiträgen und anderen Nebenkosten" gemeint haben will (Stellungnahme vom 9. Februar 2026, S. 2), ist unglaublich. Der Gerichtspräsident hatte den Beklagten unmissverständlich nach dem "Nettoertrag" gefragt. Dass der Nettoertrag der Betrag ist, der einem Vermieter tatsächlich von den Mietzinseinnahmen (Bruttomietzins) verbleibt, nachdem alle laufenden Aufwendungen bezahlt sind, dürfte dem Beklagten, der die Verwaltung seiner Liegenschaften als seine Haupteinnahmequelle bezeichnet, hinlänglich bekannt sein. Seine Ausführungen in der Berufung, wonach das Jahr 2025 ein "ausgenommen schlechtes Jahr" und mit keinem Nettoertrag zu rechnen sei (Berufung, S. 77), sind reine Mutmassungen. Der Beklagte argumentiert mit ertragsmindernden, "voraussichtlichen Nebenkosten zufolge der deutlich höheren STWE-Akontoleistungen" (Berufung, S. 75); dass seine Mutmassungen tatsächlich eingetreten wären, ist aber bis heute nicht dokumentiert. Soweit der Beklagte sodann monatelange Mieteinnahmenausfälle ins Feld führt (Berufung, S. 76), hat er nicht glaubhaft (E. 1.1 oben) gemacht, dass er alle zumutbaren Anstrengungen

unternommen hat, um die betreffenden Wohnungen (auch diejenige mit dem Wasserschaden nach dessen Behebung) schnellstmöglich weiterzuvermieten und damit eine Verminderung seines Einkommens zu verhindern resp. zumindest möglichst tief zu halten. Insb. fehlen jegliche Ausführungen und Belege dazu, inwiefern er die Wohnungen rechtzeitig und zweckmässig auf dem Mietwohnungsmarkt ausgeschrieben hat und solche Bemühungen eine Vermietungslücke nicht verhindern konnten (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.147 vom 25. Februar 2026 E. 4.4). Die Untersuchungsmaxime schliesst nicht aus, bei fehlender Mitwirkung zum Nachteil der betreffenden Partei zu entscheiden (RÜETSCHI, a.a.O., N. 5 zu Art. 164 ZPO). Auch bei Geltung der Erforschungsmaxime obliegt es den Parteien, Beweise für die vorgebrachten Behauptungen vorzulegen (BGE 140 III 485 E. 3.3).

6.4.4. Fazit

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Beklagten im Rahmen des vorliegenden (summarischen) Eheschutzverfahrens in allen Phasen ohne Einräumung einer Übergangsfrist monatliche Nettoeinkünfte von Fr. 10'000.00 angerechnet hat.

6.4.5. Vermögensverzehr

Grundsätzlich ist der Unterhalt aus dem laufenden Einkommen (Erträge aus Arbeit und Vermögen) zu decken. Ausnahmsweise kann auf die Substanz des Vermögens gegriffen werden; in erster Linie auf liquides oder relativ einfach liquidierbares (primär) Errungenschafts- und (sekundär und grundsätzlich exkl. Erbschaften) Eigengutsvermögen. Ob und in welchem Umfang dies zumutbar erscheint, ist anhand sämtlicher Umstände (wie Höhe, Funktion und Zusammensetzung des Vermögens; Umfang und Dauer des Vermögensverzehrs; zur Herabsetzung der Eigenversorgungskapazität führendes Verhalten) zu beurteilen. Je nach Höhe des Vermögens kann dieses (entgegen dem Beklagten) nicht nur zur Deckung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, sondern auch des familienrechtlichen Existenzminimums oder sogar des darüber hinausgehenden gebührenden Unterhalts bzw. des zuletzt gelebten Standards herangezogen werden (BGE 147 III 393 E. 6.1.1 bis 6.1.7). Vorliegend bestreitet der Beklagte (zurecht) nicht, dass er ein beträchtliches Vermögen hat und damit leistungsfähig ist (Berufung, S. 69 bis 71). Gemäss der Trennungsvereinbarung vom 2. August 2021 verfügt er über ein Vermögen von zwei Millionen Franken (Gesuchsbeilage 5), wovon mindestens Fr. 400'000.00 liquid sind (Stellungnahme des Beklagten vom 20. November 2025, S. 21). Ob der Beklagte aber letztlich sein Vermögen für die Tilgung der Unterhaltsbeiträge zu verwenden hat, muss nicht beurteilt werden, zumal ihm das vorstehend ermittelte Einkommen von Fr. 10'000.00 (E. 6.4.4 oben) unabhängig von der Möglichkeit resp. der Zumutbarkeit eines Vermögensverzehrs anzurechnen ist.

6.5. Einkommen Klägerin

6.5.1. Vorinstanz / Parteistandpunkt Klägerin

In Phase 1 (10. Februar 2023 bis 31. Juli 2023) rechnete die *Vorinstanz* der Klägerin ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 1'000.00 an, welches ihr die Firma des Beklagten (P._____ GmbH) ausbezahlt habe. In Phase 2 (1. August 2023 bis 31. März 2024) habe die Klägerin gemäss den Lohnabrechnungen September und Oktober 2023 bei AC._____ (80 %-Pensum) im Monatsdurchschnitt netto Fr. 3'564.00 (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen) verdient. Dieses Einkommen sei ihr auch in den nachfolgenden Phasen (ab 1. April 2024) ungeachtet der Reduktion ihres Arbeitspensums auf 40 % per 1. Februar 2024 anzurechnen. Es wäre unangemessen, den Beklagten im Endeffekt für die schwangerschaftsbedingte Reduktion aufkommen zu lassen, da er nicht der Vater des ungeborenen Kindes der Klägerin sei. Zudem sei die Klägerin kurz nach H._____ Geburt (tt.mm. 2024) ab 1. November 2024 erneut zu 80 % (AD._____) tätig geworden. Dort verdiene sie gemäss Lohnabrechnung für November 2024 monatlich ohne Wochenendzulage rund Fr. 3'052.00 netto pro Monat; inkl. 13. Monatslohn seien es rund Fr. 3'306.00. Der Lohnabrechnung für Dezember 2024 sei weiter zu entnehmen, dass sie für Wochenendeinsätze eine Wochenendzulage erhalte (Fr. 218.40 im Dezember 2024). Es sei somit davon auszugehen, dass die Klägerin unter Berücksichtigung regelmässiger Wochenendeinsätze ähnlich viel wie bei AC._____ verdiene (angefochtener Entscheid, E. VI.4.1, VI.5.1, V.I.6.1, VI.7, VI.8, VI.9.1 und VI.10.1).

Die *Klägerin* beziffert ihr Einkommen im Jahr 2024 auf monatlich netto Fr. 3'165.00; im Jahr 2025 arbeite sie "vorwiegend" in der [...] und als [...]. Zum Nachweis reichte sie ihre Lohnausweise 2024 (AC._____ [1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2024], AD._____ [1. November 2024 bis 31. Dezember 2024], AE._____ [1. Februar 2024 bis 30. April 2024]) sowie den Einsatzvertrag AF._____ vom 28. Januar 2025 und die Lohnabrechnungen AF._____ für die Monate Januar bis August 2025 sowie AD._____ für Juni und Juli 2025 ein (Berufungsantwort, S. 38 f.; Beilagen 14 bis 26). Aus diesen Unterlagen ergibt sich für das Jahr 2024 ein durchschnittliches Nettoeinkommen von Fr. 3'165.00 resp. für die Monate Januar bis August 2025 von (rund) Fr. 1'050.00 (exkl. Kinderzulagen).

6.5.2. Würdigung

Tiefere Einkommen als gemäss Vorinstanz sind der Klägerin nicht anzurechnen. Das Einkommen von Fr. 1'000.00 in Phase 1 bestreitet die Klägerin nicht (Eingabe vom 7. Januar 2026, N. 9). Soweit sie ihr Einkommen abweichend vom vorinstanzlich veranschlagten Betrag (Fr. 3'564.00) beziffert, setzt sie sich mit den plausiblen Erwägungen im angefochtenen Entscheid nicht auseinander (E. 1.1 oben). So verliert die Klägerin weder ein Wort dazu, warum die Reduktion des Arbeitspensums per Februar 2024 auf 40 % unter den gegebenen Umständen – der Beklagte ist nicht H._____ Vater – nicht unbeachtlich sein soll, noch dazu, warum sie

offenbar nur noch im Juni 2025 bei der AD. _____ gearbeitet hat (die Lohnabrechnung für Juli 2025 [Berufungsantwortbeilage 26] dokumentiert lediglich die Auszahlung von diversen Lohnzuschlägen) resp. nun mehr "vorwiegend" (nur noch knapp 13 Stunden im Monatsdurchschnitt) als [...] (im Rahmen eines Einsatzvertrages als [...]) für die AF. _____ AG in diversen [...] ([...]) arbeitet, dies, obwohl im Bedarf der Kinder Fremdbetreuungskosten von insgesamt Fr. 1'050.00 veranschlagt wurden (und damit nicht ersichtlich ist, wie sie an einer Erwerbstätigkeit in einem 80 %-Pensum verhindert sein könnte). Anzuführen ist, dass Veränderungen, die in Kenntnis eines laufenden Verfahrens ohne Not resp. ohne plausible Gründe erfolgen, (ohne Einräumung einer Übergangsfrist) unbeachtlich bleiben. Die Ehegatten sollen die Folgen der ihre Lebensführung betreffenden Entscheide grundsätzlich selbst tragen und nicht auf den anderen Ehegatten abwälzen. Es geht nicht an, den anderen Ehegatten vor vollendete Tatsachen zu stellen (betreffend Veränderungen im Bedarf [was analog betreffend Einkommen gelten muss] vgl. anstelle vieler: Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.88 vom 25. September 2024 E. 7.4 Abs. 4).

6.6. Bedarf Beklagter

6.6.1. Wohnkosten

Die Wohnkosten des Beklagten ab Phase 2 (ab 1. August 2023) für die 3.5-Zimmer-Mietwohnung in W. _____ (Fr. 2'250.00 zzgl. Nebenkosten von Fr. 250.00) erachtete die *Vorinstanz* als unverhältnismässig hoch, und veranschlagte im Bedarf des Beklagten nur Fr. 1'800.00 (angefochtener Entscheid, E. VI.5.3.2). Der *Beklagte* beharrt auf Fr. 2'500.00 inkl. Nebenkosten. Die Klägerin wohne mit den Kindern in einer grosszügigen, zweistöckigen Attika-Eigentumswohnung; er habe Anspruch auf einen ähnlichen Standard. Zudem habe er wegen den Kindern, die er zu sich auf Besuch nehmen möchte, "entsprechenden Platzbedarf". Überdies habe er kein Mobiliar (das sei bei der Klägerin verblieben), weshalb er eine möblierte (und damit etwas teurere) Wohnung habe mieten müssen. Jedenfalls sei ihm eine Übergangsfrist zu gewähren (Berufung, S. 78).

Gemäss Ziff. II/1 lit. b der SchKG-Richtlinien werden nur die angemessenen Wohnkosten im Existenzminimum angerechnet. Sind genügend finanzielle Mittel vorhanden, sind als Teil des familienrechtlichen Existenzminimums den finanziellen Verhältnissen entsprechende Wohnkosten zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.2). Bezüglich der Frage ihrer Angemessenheit ist weiter zu beachten, dass der grundsätzliche Anspruch der Ehegatten auf Wahrung der ehelichen Lebensführung nach der Trennung auch die Wohnsituation umfasst. Der Beklagte beziffert die Marktmiete der ehelichen Wohnung, allerdings ohne Beleg, auf Fr. 4'000.00 (Eingaben vom 3. Mai 2024, S. 4, act. 287, und vom 9. Januar 2025, S. 24, act. 487). Der Eigenmietwert selbst genutzter (nichtlandwirtschaftlicher) Liegenschaften beläuft sich auf 60 % des Marktwerts (§ 30 Abs. 2 StG). Der Mietwert der von der Klägerin mit ihren sechs Kindern (vgl. Prozessgeschichte Ziff. 1

oben) bewohnten Liegenschaft mit einem Eigenmietwert von Fr. 22'917.00 (E. 6.4.1 Abs. 3 oben) beträgt damit rund Fr. 3'180.00 (Fr. 22'917.00 / 6 x 10 / 12), zzgl. Unterhalts- und Nebenkosten. Nach Abzug der Wohnkostenanteile der Kinder von insgesamt Fr. 1'500.00 entfallen davon Fr. 1'680.00 zzgl. Unterhalts- und Nebenkosten auf die Klägerin. Bei Wohnkosten des Beklagten (inkl. Nebenkosten) von (gemäss Vorinstanz) Fr. 1'800.00 für den Beklagten (vorderhand) allein ist damit keine Ungleichbehandlung mit der Klägerin ersichtlich. Das Argument der Möblierung verfängt nicht, zumal sich der vermögende Beklagte ohne Weiteres neue Möbel anschaffen könnte. Die über Fr. 1'800.00 hinausgehenden tatsächlichen Kosten hat er aus seinem Überschussanteil (E. 6.9 unten) zu bestreiten. Eine Übergangsfrist ist ihm nicht zu gewähren. Während eines laufenden Verfahrens ohne Not resp. ohne plausible Gründe herbeigeführte Bedarfsänderungen sind (ohne Einräumung einer Übergangsfrist) unbeachtlich (E. 6.5.2 oben). Der Beklagte vermag nicht zu plausibilisieren, dass sich sein Umzug in die Wohnung in W._____ für Fr. 2'500.00 geradezu aufgedrängt hätte; sein Einwand, ihm sei die Wohnung in U._____ wegen Eigenbedarfs gekündigt worden (Eingabe des Beklagten vom 28. November 2023, S. 1), blieb unbelegt.

6.6.2. Fazit

Zusammenfassend bleibt es bei den dem Beklagten vorinstanzlich veranschlagten familienrechtlichen Existenzminima inkl. Steuern (E. 6.1 oben).

6.7. Bedarf Klägerin

6.7.1. Auswärtige Verpflegung

Im Bedarf der Klägerin veranschlagte die *Vorinstanz* ab Phase 2 für die auswärtige Verpflegung Fr. 176.00 (Fr. 220.00 x 0.8 [Pensum]) (angefochtener Entscheid, E. VI.5.3.1, VI.6.2, VI.7, V.I.8.2). Der *Beklagte* verlangt die Streichung dieses Betrags mangels nachgewiesener Mehrauslagen für die auswärtige Verpflegung. Die Klägerin hole sich bei AC._____ etwas zum Essen, was nicht teurer als die Verpflegung zuhause sei (Berufung, S. 78).

Die SchKG-Richtlinien (Ziff. II.4. lit. b) sehen nur bei "nachgewiesenen Mehrauslagen" einen Notbedarfszuschlag vor. Trotzdem wird in ständiger Praxis ein Zuschlag ohne entsprechenden Nachweis gewährt, wenn glaubhaft erscheint, dass sich die betreffende Partei nicht zuhause verpflegen kann und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass entweder die Verpflegung von zuhause mitgenommen wird oder die Verpflegungskosten bereits mit den im Grundbetrag enthaltenen Verpflegungskosten gedeckt sind (Entscheid des Obergerichts, 5. Zivilkammer ZSU.2023.138 vom 26. Februar 2024 E. 5.2.3 Abs. 5). Vom Grundbetrag von Fr. 1'200.00 (E. 5.1 oben) entfallen rund Fr. 8.00 auf eine Hauptmahlzeit (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.12 vom 26. März 2024 E. 5.2.2 Abs. 4). Die Klägerin kauft sich ihren Angaben jeweils im AC._____ etwas zu essen (Verhandlungsprotokoll, S. 15, act. 214). Da nicht

anzunehmen ist, dass sie dafür mehr als Fr. 8.00 ausgibt und ihr demzufolge für die auswärtige Verpflegung keine Mehrauslagen anfallen, ist in ihrem Bedarf (für ihre hypothetisch angenommene Erwerbssituation; vgl. E. 6.5.2 oben; Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.228 vom 25. Juni 2025 E. 6.5.4.2) kein entsprechender Zuschlag einzusetzen.

6.7.2. Fazit

Zusammenfassend reduziert sich der familienrechtliche Bedarf der Klägerin inkl. Steuern (gemäss E. 6.1 oben) in Phase 2 (1. August 2023 bis 31. März 2024) auf Fr. 2'798.50 (Fr. 2'974.50 – Fr. 176.00), in den Phasen 3 und 4 (1. April 2024 bis 31. Oktober 2024) auf Fr. 2'841.50 (Fr. 3'017.50 – Fr. 176.00) und in den Phasen 5 bis 7 (ab 1. November 2024) auf Fr. 2'844.50 (Fr. 3'020.50 – Fr. 176.00).

6.8. Bedarf Kinder

6.8.1. Betreuungskosten

Die ab Phase 2 (ab 1. August 2023) neu anfallenden Fremdbetreuungskosten von Fr. 1'050.00 (E. 6.1 oben; Nannys aus X._____) verteilte die *Vorinstanz* nach dem Kopfprinzip mit je Fr. 263.00 auf die vier gemeinsamen Kinder (bis Phase 3 resp. bis 30. Juni 2024) bzw. mit je Fr. 210.00 auf fünf Kinder (ab Phase 4 resp. ab 1. Juli 2024) (angefochtener Entscheid, E. VI.5.3.3 und VI.7). Der (für den ausserehelichen Sohn H._____ nicht unterhaltspflichtige) *Beklagte* stört sich zurecht an dieser Aufteilung (Berufung, S. 79 f.). Die Betreuungskosten sind entsprechend ihrem altersabhängigen Betreuungsbedarf auf die vier resp. fünf Kinder zu verteilen, welcher im Lichte des Schulstufenmodells (BGE 144 III 481 ff.) zu bestimmen ist. Nach diesem ist im Sinne einer Richtlinie einem Elternteil ab der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes (im Kanton Aargau treten Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres im folgenden August in den Kindergarten ein und werden damit schulpflichtig [§ 4 Abs. 2 Schulgesetz]) eine Erwerbsarbeit von 50 %, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80 % und ab Vollendung von dessen 16. Lebensjahr ein Vollzeiterwerb zuzumuten. Dies bedeutet, dass bei einem Kind im Alter von 0 bis 3 resp. 4 Jahren (je nach Geburt vor oder nach dem 31. Juli) von einem Betreuungsbedarf von 100 %, bei einem Kind von 4 resp. 5 (je nach Geburt vor oder nach dem 31. Juli) bis ungefähr 11 Jahren von 50 %, bei einem Kind von ungefähr 12 bis 15 Jahren von 20 % und bei einem Kind ab 16 Jahren von 0 % auszugehen ist. Diese Richtwerte spiegeln die altersbedingte Selbstständigkeit wider und ermöglichen eine sachgerechte Gewichtung des tatsächlichen Betreuungsaufwands. Vorliegend ist zur Vermeidung von zu vielen Phasen (was sich auch im Hinblick auf das laufende Ehescheidungsverfahren der Parteien rechtfertigt; Prozessgeschichte Ziff. 2.13 oben) der Einfachheit halber vom Alter der fünf Kinder im laufenden Jahr auszugehen. Für die Kinder im Alter von 12 (C._____), 11 (D._____), 10 (E._____), 5 (F._____)

und 2 (H._____) Jahren ergibt sich somit (in allen Phasen) ein individueller Betreuungsbedarf von 20 % (C._____), je 50 % (D._____, E._____ und F._____) und 100 % (H._____). Der gesamte Betreuungsbedarf beträgt damit in den Phasen 2 und 3 (1. August 2023 bis 30. Juni 2024) 170 % und ab Phase 4 (ab 1. Juli 2024) 270 %. Die Betreuungskosten von Fr. 1'050.00 sind proportional zu diesen Bedarfssätzen zu verteilen. Ein Prozentpunkt entspricht dabei (gerundet) Fr. 6.20 bzw. Fr. 3.90. Daraus ergeben sich für die gemeinsamen Kinder der Parteien folgende Kostenanteile: In den Phasen 2 und 3 (1. August 2023 bis 30. Juni 2024) für C._____ Fr. 124.00 und für D._____, E._____ sowie F._____ je Fr. 310.00, und ab Phase 4 (ab 1. Juli 2024) für C._____ Fr. 80.00 und für D._____, E._____ und F._____ je Fr. 195.00. Diese proportional gewichtete Aufteilung stellt sicher, dass jedes Kind entsprechend seinem altersbedingten Betreuungsaufwand berücksichtigt wird und die Kostenverteilung nachvollziehbar, sachgerecht und fachlich fundiert erfolgt. Wenn die Klägerin unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz auf einer Aufteilung der Betreuungskosten nach dem Kopfprinzip beharrt (Berufungsantwort, S. 32), übersieht sie, dass alle unterhaltsberechtigten Kinder eines Elternteils nur im Verhältnis ihrer objektiven Bedürfnisse finanziell gleich zu behandeln sind (vgl. BGE 137 III 59 E. 4.2.1).

6.8.2. Steuern

Bei den Kindern veranschlagte die *Vorinstanz* im Rahmen ihres weiten richterlichen Ermessens (E. 6.2 oben) "praxisgemäss" einen Steueranteil von Fr. 50.00 (angefochtener Entscheid, E. VII.4.4.3). Der *Beklagte* hält diesen Betrag für "deutlich zu hoch gegriffen"; Fr. 30.00 pro Kind erschienen "angemessener" (Berufung, S. 80). Er begründet diese Einschätzung jedoch mit keinem Wort; eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung (E. 1.1) durch die Vorinstanz vermochte er damit nicht aufzuzeigen. Anzumerken ist, dass insb. bei wie vorliegend guten finanziellen Verhältnissen nicht um Kleinstbeträge zu feilschen ist (vgl. E. 6.2 oben; Entscheide des Obergerichts der 5. Zivilkammer ZSU.2024.35 vom 6. September 2024 E. 7.1.2 Abs. 3 und ZSU.2024.311 vom 25. Februar 2026 E. 10.2).

6.8.3. Fazit

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Korrektur betreffend Betreuungskosten ergeben sich folgende Bedarfsszahlen (inkl. Steuern):

In Fr.	Phase 1 (10.02.23 – 31.07.23)	Phase 2 (01.08.23 – 31.03.24)	Phase 3 (01.04.24 – 30.06.24)	Phase 4 (01.07.24 – 31.10.24)	Phase 5 (01.11.24 – 31.05.25)	Phase 6 (01.06.25 – 30.09.25)	Phase 7 (ab 01.10.25)
C._____	666.50 (1)	790.50 (3)	999.50 (5)	927.50 (7)	941.50 (9)		
D._____	je 639.50 (2)	je 949.50 (4)	je 959.50 (6)	je 816.50 (8)	je 818.50 (10)	1'018.50 (11)	1'056.50 (12)
E._____						818.50	1'056.50 (13)
F._____						818.50	

(1) Grundbetrag Fr. 400.00, Wohnkostenanteil Fr. 167.50, KVG Fr. 49.00, Steueranteil Fr. 50.00; (2) Grundbetrag Fr. 400.00, Wohnkostenanteil Fr. 167.50, KVG Fr. 22.00, Steueranteil Fr. 50.00; (3) Neu:

Fremdbetreuungskosten Fr. 124.00; **(4)** Neu: Fremdbetreuungskosten Fr. 310.00; **(5)** Neu: Grundbetrag Fr. 600.00, KVG Fr. 58.00; **(6)** Neu: KVG Fr. 32.00; **(7)** Neu: Wohnkostenanteil Fr. 139.50, Fremdbetreuungskosten Fr. 80.00; **(8)** Neu: Wohnkostenanteil Fr. 139.50, Fremdbetreuungskosten Fr. 195.00; **(9)** Neu: KVG Fr. 72.00; **(10)** Neu: KVG Fr. 34.00; **(11)** Neu: Grundbetrag Fr. 600.00; **(12)** Neu: KVG Fr. 72.00; **(13)** Neu: Grundbetrag Fr. 600.00, KVG Fr. 72.00

6.9. Überschuss

Die unter Berücksichtigung der vorstehenden Korrekturen (E. 6.7.2 und 6.8.3 oben) nach Deckung der allseitigen familienrechtlichen Existenzminima verbleibenden Überschüsse sind – der Beklagte vermochte weder eine Sparquote nachzuweisen (E. 6.3.2 oben) noch begründet er anderweitig, warum den Kindern und der Klägerin kein Überschussanteil zustehen sollte (vgl. Berufung, S. 80) – wie folgt (grundsätzlich unstrittig) nach dem Prinzip von kleinen und grossen Köpfen (BGE 147 III 265 E. 7.3) auf die Parteien (je ¼) und die vier gemeinsamen Kinder (je 1/8) aufzuteilen:

In Fr.	Phase 1 (10.02.23 – 31.07.23)	Phase 2 (01.08.23 – 31.03.24)	Phase 3 (01.04.24 – 30.06.24)	Phase 4 (01.07.24 – 31.10.24)	Phase 5 (01.11.24 – 31.05.25)	Phase 6 (01.06.25 – 30.09.25)	Phase 7 (ab 01.10.25)
Einkommen							
Klägerin	1'000.00	3'564.00					
Beklagter	10'000.00						
C. _____	200.00						215.00
D. _____	200.00						215.00
E. _____	200.00						215.00
F. _____	200.00						215.00
Total	11'800.00	14'364.00					14'424.00
Familienrechtliche Existenzminima (Parteien inkl. Steuern)							
Klägerin	2'482.50	2'798.50	2'841.50	2'841.50	2'844.50	2'844.50	2'844.50
Beklagter	3'546.00	3'746.00	3'711.00	3'711.00	3'728.00	3'728.00	3'728.00
C. _____	666.50	790.50	999.50	927.50	941.50	941.50	941.50
D. _____	639.50	949.50	959.50	816.50	818.50	1'018.50	1'056.50
E. _____	639.50	949.50	959.50	816.50	818.50	818.50	1'056.50
F. _____	639.50	949.50	959.50	816.50	818.50	818.50	818.50
Total	8'613.50	10'183.50	10'430.50	9'929.50	9'969.50	10'169.50	10'445.50

Überschuss							
Insgesamt	3'186.50	4'180.50	3'933.50	4'434.50	4'394.50	4'254.50	3'978.50
Anteil Parteien	796.00	1'045.00	983.00	1'108.00	1'098.00	1'063.00	994.00
Anteil Kinder	398.00	523.00	492.00	554.00	549.00	532.00	497.00

6.10. Unterhalt

6.10.1. Kinderunterhalt

Das Manko der Klägerin in Phase 1 (10. Februar 2023 bis 31. Juli 2023) von Fr. 1'482.50 ist den Kindern mit je 1/4 resp. (unverändert) Fr. 370.00 als Betreuungsunterhalt (vgl. BGE 150 III 153 E. 5.3.2) zuzuweisen.

Dies führt zu folgendem (auf Fr. 5.00 gerundeten) Gesamtunterhalt:

In Fr.	Phase 1 (10.02.23 – 31.07.23)	Phase 2 (01.08.23 – 31.03.24)	Phase 3 (01.04.24 – 30.06.24)	Phase 4 (01.07.24 – 31.10.24)	Phase 5 (01.11.24 – 31.05.25)	Phase 6 (01.06.25 – 30.09.25)	Phase 7 (ab 01.10.25)
C. _____	1'235.00	1'115.00	1'290.00	1'280.00	1'290.00	1'260.00	1'225.00
D. _____	je	je	je	je	je	1'335.00	je
E. _____	1'210.00	1'275.00	1'250.00	1'170.00	1'170.00	je	1'340.00
F. _____						1'135.00	1'100.00

Dies ergibt in den Phasen 2 bis 6 (1. August 2023 bis 30. September 2025) im Monatsdurchschnitt **Fr. 1'230.00** für C._____, **Fr. 1'235.00** für D._____, und je **Fr. 1'205.00** für E._____ und F._____.

6.10.2. Ehegattenunterhalt

Der Ehegattenunterhalt der Klägerin entspricht in Phase 1 (mit Manko) ihrem Überschussanteil. In den Phasen 2 bis 7 (mit eigenem Überschuss) berechnete sich ihr Anspruch nach der Formel "Familienrechtliches Existenzminimum + Überschussanteil ./ eigenes Einkommen" (jeweils gerundet auf Fr. 5.00):

In Fr.	Phase 1 (10.02.23 – 31.07.23)	Phase 2 (01.08.23 – 31.03.24)	Phase 3 (01.04.24 – 30.06.24)	Phase 4 (01.07.24 – 31.10.24)	Phase 5 (01.11.24 – 31.05.25)	Phase 6 (01.06.25 – 30.09.25)	Phase 7 (ab 01.10.25)
Anspruch	795.00	280.00	260.00	385.00	380.00	345.00	275.00

Dies ergibt in den Phasen 2 bis 6 (1. August 2023 bis 30. September 2025) im Monatsdurchschnitt **Fr. 330.00**.

6.11. Unterhalt G._____ (voreheliche Tochter der Klägerin)

Die *Klägerin* hatte in erster Instanz beantragt, der Beklagte sei zu verpflichten, für den Unterhalt ihrer vorehelichen Tochter G._____ aufzukommen. Die *Vorinstanz* kam zum Schluss, dass die Klägerin "unter Berücksichtigung des [ihr] zur Verfügung stehenden Überschussanteils respektive des ihr zu bezahlenden persönlichen Unterhalts [...] in allen Phasen in der Lage" sei, G._____ Unterhalt selbst zu decken, sodass der Beklagte in Erfüllung seiner ehelichen Beistandspflicht *keinen* finanziellen Beitrag zur Deckung von G._____ Manko zu leisten habe (angefochtener Entscheid, E. 12.5). Soweit der *Beklagte* in seiner Berufung (S. 81) vorbringt, die *Vorinstanz* hätte zum Schluss gelangen müssen, dass er nicht für den Unterhalt von G._____ auskommen müsse, auch nicht indirekt via Ehegattenunterhalt an die Klägerin, tut er nicht dar, inwiefern dies aufgrund des diesbezüglich unmissverständlichen, vorinstanzlichen Entscheids der Fall sein sollte.

6.12. Fazit

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Berufung des Beklagten im Unterhaltspunkt.

6.13. Deklaratorisch

Ein Rechtsschutzinteresse, die *Existenzminima* in der diesbezüglich bloss deklaratorischen Dispositiv-Ziffer 10 anzupassen resp. überhaupt zu erfassen, besteht nicht, da sich die entsprechenden Zahlen aus den Urteilerwägungen ergeben (vgl. anstelle vieler: Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.198 vom 19. Juni 2025 E. 8); soweit der angefochtene Entscheid solche Zahlen im Dispositiv enthält, ist er aufzuheben. Zu vermerken sind nur die der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegten

Einkommen (Art. 301a ZPO); diesbezüglich ergeben sich keine Veränderungen (E. 6.4.4 und 6.5.2 oben).

7. Prozesskostenvorschuss erste Instanz

7.1. Vorinstanz / Parteistandpunkte

Die *Vorinstanz* verpflichtete den Beklagten zur Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses. Die Klägerin habe *im Zeitpunkt ihres Gesuchs* nur Fr. 1'000.00 verdient, und ihr verbleibe kein Überschuss. Einen Beleg für liquides Vermögen in X._____ gebe es nicht; in der Schweiz verfüge die Klägerin über kein nennenswertes Vermögen. Das Vermögen des Beklagten übersteige einen "Notgroschen" massiv. Der beantragte Prozesskostenvorschuss von Fr. 20'000.00 sei "noch [...] angemessen" (angefochtener Entscheid, E. VIII.1.4). Der *Beklagte* bestreitet die zivilprozessuale Bedürftigkeit der Klägerin. Ihr Überschuss (gemäss Vorinstanz) entspreche in "etwas mehr als 2 Jahren" über Fr. 26'000.00. Sie sei Eigentümerin von Land in X._____ resp. sie habe es zu günstig verkauft, und sie habe ihrem Bruder ein Darlehen von Fr. 25'000.00 gewährt. Sie habe keine Transparenz geschaffen; vermutlich habe sie liquides Vermögen im Ausland und solches dorthin transferiert. Seine Leistungsfähigkeit sei irrelevant. Der Prozesskostenvorschuss sei überhöht (Berufung, S. 82 ff.). Die *Klägerin* bestreitet die Ausführungen des Beklagten (Berufungsantwort, S. 35).

7.2. Rechtliches

Die unentgeltliche Rechtspflege ist subsidiär zum Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegenüber dem Ehegatten (BGE 142 III 39 E. 2.3). Dem Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege kann nur entsprochen werden, wenn erstellt ist, dass der Gesuchsteller vom Ehegatten keinen Prozesskostenvorschuss erhältlich machen kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_412/2008 vom 27. Oktober 2008 E. 4.1 und 5A_811/2022 vom 21. Februar 2023 E. 4.1). Die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses setzt voraus, dass der Ehegatte, der ihn verlangt, für die Finanzierung des Prozesses auf den Beistand des anderen angewiesen ist. Zur Beurteilung dieser Frage werden die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geltenden Grundsätze herangezogen (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.26 vom 25. September 2024 E. 9.2). Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Für die Beurteilung der Mittellosigkeit sind sowohl die Einkommens- als auch die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers zu prüfen (RÜEGG/RÜEGG, BSK-ZPO, N. 7 zu Art. 117 ZPO). Die Einkommens- und Vermögenssituation des Gesuchstellers ist in Beziehung zur Höhe der mutmasslich anfallenden Prozesskosten zu setzen, und es ist zu prüfen, ob er in der Lage ist, die zu erwartenden Prozesskosten aus seinem Vermögen oder seinem den zivilprozessualen Zwangsbedarf übersteigenden Einkommensüberschuss innert absehbarer Zeit (bei weniger aufwändigen Prozessen innert Jahresfrist, bei anderen

innert zweier Jahre) zu tilgen (BGE 135 I 223 E. 5.1). Jede hypothetische Einkommens- oder Vermögensaufrechnung ist grundsätzlich unzulässig (SARBACH, BK-ZPO, N. 8 f. zu Art. 117 ZPO). Ungeachtet des erzielten Einkommens kann nicht von prozessualer Bedürftigkeit gesprochen werden, wenn ein Gesuchsteller über erhebliche Vermögenswerte verfügt (WUFFLI, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2015, Rz.182 ff.). Von einem Grundeigentümer darf verlangt werden, zur Bestreitung des Prozessaufwands einen Kredit auf das Grundstück aufzunehmen, soweit dieses noch belastet werden kann. Ist keine höhere Belastung möglich, stellt sich die Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Veräusserung (BGE 119 Ia 12 f. E. 5; Urteil des Bundesgerichts 4D_41/2009 vom 14. Mai 2009 E. 3). Das gilt grundsätzlich *auch* bei im Ausland gelegenen Grundstücken (LGVE 1998 I Nr. 30 S. 59). Zum Vermögen einer Partei gehören auch ihr zustehende, fällige Forderungen (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.12 vom 26. März 2024 E. 8.4). Soweit das Vermögen einen angemessenen "Notgroschen" übersteigt, ist dem Gesuchsteller unbesehen der Art der Vermögensanlage zumutbar, dieses zur Finanzierung des Prozesses zu verwenden (Urteile des Bundesgerichts 9C_659/2016 vom 17. Januar 2017 E. 4.2 und 4A_664/2015 vom 19. Mai 2016 E. 3.1). Die Höhe des Notgroschens ergibt sich aus den Verhältnissen des konkreten Einzelfalles (WUFFLI, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2015, N. 181; zur Kasuistik vgl. SARBACH, a.a.O., N. 114 ff. zu Art. 117 ZPO). Die Vermögensverhältnisse sind eindeutig und vollständig dargestellt, wenn das Gericht ohne grosse Nachforschungen einen Überblick über die finanzielle Gesamtsituation des Gesuchstellers erhält (WUFFLI/FUHRER, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, N. 794). Die zivilprozessuale Bedürftigkeit ist grundsätzlich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu beurteilen (BGE 135 I 221 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_963/2023 vom 1. Mai 2024 E. 3.1), wobei bis zur Gesuchsentscheidung eingetretene Veränderungen jedenfalls für die Zukunft berücksichtigt werden können (AGVE 2006 S. 37 ff.).

7.3. Würdigung

Die Klägerin hatte weder im Zeitpunkt der Einreichung ihres Gesuchs anfangs 2023 (Prozessgeschichte Ziff. 2.1) noch seither ein tatsächliches (E. 7.2 oben), ihren zivilprozessualen Zwangsbedarf (E. 6.7.2 oben, zzgl. Fr. 300.00 [25 % auf den Grundbetrag]) deckendes Einkommen (E. 6.5.2 oben) zu verzeichnen. Ein Prozesskostenvorschuss kann sodann unabhängig von der Höhe des zugesprochenen Unterhalts gerechtfertigt sein, da Unterhaltsbeiträge grundsätzlich zur Deckung des laufenden Bedarfs des Empfängers und im Rahmen der Beurteilung eines Antrages zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses *nicht* zur Prozessfinanzierung dienen (Urteil des Bundesgerichts 5A_429/2024 vom 3. März 2025 E. 10.1). Die Ausführungen der *Klägerin*, wonach sie über kein (liquides, einen angemessenen Notgroschen übersteigendes) Vermögen verfüge, sind

glaubhaft. In ihrer Replik (S. 40, act. 146) hat sie plausibel ausgeführt, dass sie ihrem in X._____ lebenden Bruder AH._____ *kein Darlehen*, sondern einen Arbeitsauftrag für das Non-Profit-Projekt [...] auf ihren Grundstücken in X._____ erteilt und bezahlt habe, was der Bruder mit Rechnung vom 28. November 2021 implizit bestätigte (Replikbeilage 13). Aus der Steuererklärung ist denn auch kein Darlehen an ihren Bruder ersichtlich (Gesuchsbeilage 11). Die Grundstücke der Klägerin in X._____ wurden sodann unstrittig am 8. Mai 2023 für USD 23'000.00 verkauft (Replikbeilage 3), was aktuell rund Fr. 18'000.00 entspricht (www.oanda.com); der Beklagte behauptet selbst nicht, die Klägerin könnte die Verkäufe rückgängig machen und bei einem erneuten Verkauf einen höheren Erlös erzielen (Duplik, S. 30, act. 186). Ob die Klägerin nach wie vor (angeblich) keinen online-Zugang auf das Konto mit dem Verkaufserlös hat (act. 147, 187, 211), kann offenbleiben, da ihr der Verkaufserlös im Lichte des beträchtlichen Vermögens des Beklagten (E. 6.4.5 oben) als Notgroschen zu belassen wäre. Die zivilprozessuale Bedürftigkeit der Klägerin ist damit glaubhaft dargetan. Die Leistungsfähigkeit des Beklagten, welcher über ein beträchtliches liquides Vermögen verfügt (vgl. E. 6.4.5 oben), ist offensichtlich und auch unstrittig. Es ist rechtens, dass die Vorinstanz den Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses an die Klägerin verpflichtet hat.

7.4. Höhe des Prozesskostenvorschusses

Die Vorschusspflicht umfasst die Kosten, deren der mittellose Ehegatte zur Durchführung des Prozesses bedarf, d.h. die Vorschüsse an das Gericht und für die Beiziehung oder Beibehaltung eines Rechtsanwaltes. Es sind die Kosten zu berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs mit Sicherheit zu erwarten sind. Bei der Bestimmung der Höhe des Vorschusses ist auf die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Prozesses abzustellen. Wird das Prozesskostenvorschussgesuch aber, wie vorliegend, erst in einem Zeitpunkt beurteilt, in welchem der von den Parteien (anwaltlich) betriebene Aufwand feststeht, ist *dieser* bei der Bestimmung des Prozesskostenvorschusses zu berücksichtigen, und die Gerichtskosten werden dem Kostenverteiler des Urteils entsprechend veranschlagt (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.119 vom 12. November 2025 E. 16.4). Die Höhe der durch die entschädigungspflichtige Partei zu erstattenden Vertretungskosten (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO) richten sich in Verfahren vor aargauischen Gerichtsbehörden nach den Vorschriften des aargauischen Anwaltstarifs (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 ZPO); dies gilt auch für die Bestimmung der Höhe eines dem anderen Ehegatten zu leistenden Prozesskostenvorschusses. Für das vorliegende überdurchschnittliche Eheschutzverfahren erster Instanz (mit einer über sechsstündigen und damit sehr langen Hauptverhandlung; vgl. act. 200) erscheint eine Grundentschädigung von Fr. 5'000.00 als angemessen; mit dieser sind Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten (§ 6 Abs. 1

und 2 AnwT). Die diversen (anwaltlichen) Eingaben der Klägerin sind mit folgenden Zuschlägen zu honorieren: Mit 20 % die Replik vom 10. Juli 2023, mit 10 % für die Eingabe vom 8. Januar 2025, und mit je 5 % die Eingaben vom 18. Januar 2024, 26. Februar 2024, 18. Februar 2025 und 19. Juni 2025, insgesamt 50 %. Als Korrespondenz, die bereits mit der Grundentschädigung abgegolten ist, nicht zusätzlich zu entschädigen sind die Eingaben vom 28. Juli 2023, 21. November 2023, 13. und 18. Dezember 2023, 15. und 22. Januar 2024, 1. und 15. Februar 2024, 30. April 2024, 13. Februar 2025 und 1. April 2025. Zuzüglich pauschaler Spesen von 3 % (§ 13 AnwT) und nach Aufrechnung von 8.1 % Mehrwertsteuer ergibt sich eine Parteientschädigung von (rund) Fr. 8'350.00 (Fr. 5'000.00 x 1.5 x 1.03 x 1.081). Die mit Honorarrechnung vom 1. April 2025 (Berufungsantwortbeilage 4) für das erstinstanzliche Verfahren geltend gemachte Parteientschädigung (Fr. 18'853.45, inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) ist nicht tarifgemäss. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten (Fr. 7'000.00) sind von beiden Parteien je zur Hälfte mit Fr. 3'500.00 zu tragen (angefochtener Entscheid, Dispositiv-Ziffer 13; E. 9.1 unten). Zusammenfassend ergeben sich für die Klägerin erstinstanzliche Gerichts- und Anwaltskosten von rund Fr. 11'850.00 (Fr. 8'350.00 [Anwaltskosten] + Fr. 3'500.00 [Gerichtskosten]). Dies führt zur teilweisen Guttheissung der Berufung des Beklagten in diesem Punkt.

8. Gerichtskosten erste Instanz / Streitpunkt: Kosten des Gutachtens

8.1. Vorinstanz / Parteistandpunkt des Beklagten

Der Teilvergleich vom 11. Dezember 2023 lautete in Ziffer 1.1: "Der Ehemann erklärt sich bereit sich bezüglich seiner sexuellen Neigung gutachterlich abklären zu lassen. Die Kosten für das Gutachten trägt er allein." Ohne sich mit seinen diesbezüglichen Ausführungen (Eingabe vom 29. Mai 2025) auseinanderzusetzen, auferlegte die *Vorinstanz* die Kosten des Gutachtens (Fr. 9'612.55) dem Beklagten gestützt auf den Teilvergleich (angefochtener Entscheid, E. IX.2.2). Der *Beklagte* wendet ein, der vorinstanzliche Fragenkatalog für das Gutachten (Prozessgeschichte Ziff. 2.6 oben) übersteige die Abklärung seiner sexuellen Neigung, welcher er ausschliesslich zugestimmt habe, bei weitem. Die Vorinstanz hätte die Kosten "auseinanderschneiden" und über die Verteilung der restlichen Gutachterkosten nach ZPO entscheiden müssen. Eigentlich hätte sie aber zum Schluss kommen müssen, dass das Gutachten mangelhaft und deshalb gar nicht zu entschädigen sei (Berufung, S. 25, 86 ff.).

8.2. Würdigung

Erachtet das Gericht ein Gutachten als völlig ungenügend resp. unbrauchbar, steht dessen Ersteller grundsätzlich keine Entschädigung zu; Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens genügen nicht (RÜETSCHI, a.a.O., N. 9 zu Art. 188 ZPO und N. 15 zu Art. 184 ZPO; DOLGE, a.a.O., N. 10 zu Art. 188 ZPO). Wie die vorstehenden Ausführungen (E. 4.3 oben) zeigen, war das Gutachten vom 27. November 2024 nicht unbrauchbar. Das

Gutachten ist zu entschädigen. Die Auffassung des Beklagten sodann, er habe nur den Kostenanteil für die Abklärung seiner sexuellen Neigungen übernommen, greift nicht. Im Teilvergleich vom 11. Dezember 2023 hat er letztlich der Einholung eines Gutachtens zur Frage, ob und in welcher Form ihm ein Besuchsrecht eingeräumt werden kann, zugestimmt, auch wenn dies primär die Abklärung seiner sexuellen Neigung zum Gegenstand hatte. Die abstrakte Abklärung seiner sexuellen Neigung wäre zwecklos gewesen. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Beurteilung des Besuchsrechts untrennbar mit einer umfassenden Abklärung der Erziehungsfähigkeit verbunden. Der Gutachtensauftrag richtet sich nach dem Untersuchungsgrundsatz und dem Kindeswohl (Art. 296 Abs. 1 ZPO), nicht nach der subjektiven Erwartung einer Partei. Die Kosten für das fachpsychologische Gutachten vom 27. November 2024 von Fr. 9'612.55 sind deshalb weder dem Staat noch der Klägerin zu überbinden. Dies führt zur Abweisung der Berufung des Beklagten in diesem Punkt resp. zur Bestätigung des vorinstanzlichen Kostenverteilers.

9. Kosten des Berufungsverfahrens

Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 4'000.00 (Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO, Art. 96 ZPO i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 8 und 10 Abs. 1 GebührD) wird ausgangsgemäss dem mit seiner Berufung nahezu vollständig unterliegenden Beklagten (er obsiegt nur bezüglich Prozesskostenvorschuss und marginal im Unterhaltspunkt [vgl. E. 4.3, 5.2.4, 6.12 und 7.4 oben]) auferlegt (Art. 106 Abs. 2 ZPO; JENNY, ZPO-Komm., N. 10 zu Art. 106 ZPO). Zudem hat er der Klägerin ihre zweitinstanzlichen Anwaltskosten, die auf (gerundet) Fr. 3'945.00 festgesetzt (Art. 105 Abs. 2 ZPO) werden (Grundentschädigung für das auch in zweiter Instanz überdurchschnittliche Eheschutzverfahren Fr. 4'500.00 [§ 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AnwT]; Verhandlungsabzug 20 % [§ 6 Abs. 1 und 2 AnwT], Zuschläge von zweimal 10 % und 5 % für die Eingaben vom 3. Dezember 2025, 7. und 22. Januar 2026 [§ 6 Abs. 1 und 3 AnwT]; Rechtsmittelabzug 25 % [§ 8 AnwT]; Pauschalauslagen 3 % [§ 13 AnwT]; 8.1 % MwSt.) (Fr. 4'500.00 x 1.05 x 0.75 x 1.03 x 1.081) zu ersetzen. Die Eingabe vom 17. Februar 2026 (Verzicht auf Stellungnahme) als Korrespondenz ist mit der Grundentschädigung abgegolten (§ 6 Abs. 1 AnwT). Mit den Eingaben vom 15. Mai 2026, 4. und 12. Juni 2026 wiederholte die Klägerin ihre bereits hinlänglich bekannten Argumente; sie waren überflüssig und sind deshalb nicht zu entschädigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 AnwT). Das von der Klägerin mit Kostennote vom 1. Dezember 2025 (Beilage 3 zur Eingabe vom 3. Dezember 2025) vorderhand bis 30. November 2025 geltend gemachte Anwaltshonorar von Fr. 10'458.65 (32.25 Stunden à Fr. 300.00, zzgl. Mehrwertsteuern) ist nicht tarifgemäss.

10. Prozesskostenvorschuss für das Berufungsverfahren

Soweit die *Klägerin* auch für das Berufungsverfahren vom Beklagten einen Prozesskostenvorschuss (Fr. 8'000.00) verlangt, ist ihr Begehren zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Der Beklagte wird im vorliegenden

Berufungsverfahren kostenpflichtig (E. 9 oben). Er hat die obergerichtlichen Gerichtskosten zu tragen, und die Klägerin macht nicht geltend (und ist aufgrund des Vermögens des Beklagten [vgl. E. 6.4.5 oben] auch nicht ersichtlich), dass die ihr zugesprochene Entschädigung beim Beklagten nicht eintreibbar wäre (vgl. BGE 151 III 396 E. 6.2.2).

Das Obergericht erkennt:

1.

1.1.

In teilweiser Gutheissung der Berufung des Beklagten werden die Dispositiv-Ziffern 5.1, 6, 8 und 10 des Entscheids des Präsidiums des Bezirksgerichts Q.____, Präsidium des Familiengerichts, vom 2. Juli 2025 aufgehoben und stattdessen durch folgende Bestimmungen ersetzt:

5.1

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Unterhalt der Kinder monatlich vorschüssig folgende Beiträge (pro rata temporis) zzgl. allfällig bezogener Kinderzulagen zu bezahlen:

In Fr.	C.	D.	E.	F.
10.02.23 – 31.07.23	1'235.00	1'210.00	1'210.00	1'210.00
01.08.23 – 30.09.25	1'230.00	1'235.00	1'205.00	1'205.00
Ab 01.10.25	1'225.00	1'340.00	1'340.00	1'100.00

6.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an ihren persönlichen Unterhalt monatlich (pro rata temporis) zu bezahlen:

In Fr.	Gesuchstellerin
10.02.23 – 31.07.23	795.00
01.08.23 – 30.09.25	330.00
Ab 01.10.25	275.00

8.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheids einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 11'850.00 Akonto Güterrecht zu bezahlen.

10.

Die Unterhaltsberechnung basiert auf folgenden Einkommen:

Gesuchstellerin:

- vom 10.02.2023 – 31.07.2023: Fr. 1'000.00
(netto, exkl. 13. ML und KZ)
- ab 01.08.2023: Fr. 3'564.00
(teilweise hypothetisch, 80 %-Pensum, netto, inkl. 13. ML, exkl. KZ)

Gesuchsgegner:

Fr. 10'000.00
(hypothetisch Fr. 5'000.00 aus Erwerbstätigkeit, 100 % Pensum, netto, exkl. 13. ML, exkl. KZ; zzgl. Fr. 5'000.00 Liegenschaftsertrag, netto)

1.2.

Im Übrigen wird die Berufung des Beklagten abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 4'000.00 wird dem Beklagten auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.00 verrechnet, so dass der Beklagte noch Fr. 2'000.00 an die Obergerichtskasse zu bezahlen hat (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

3.

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Berufungsverfahren ihre gerichtlich auf Fr. 3'945.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuern) festgesetzten Anwaltskosten zu bezahlen.

4.

Das Prozesskostenvorschussbegehren der Klägerin für das Berufungsverfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 25. Juni 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 5. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Holliger

Hess